

LAND  
BRANDENBURG



# Verfassungsschutzbericht

1993

Ministerium des Innern

Herausgeber:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Henning-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam - März 1993 -

Redaktion und Layout

Abteilung Verfassungsschutz - Referat V/2 -

Telefon: 0331/8662521

Das Ministerium des Innern ist die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages wird mit dem vorliegenden Jahresbericht 1993 erstmalig die Öffentlichkeit über die Arbeitsergebnisse unterrichtet.

## Vorwort

In der Zeit des gesellschaftspolitischen Umbruchs wurde dem Neuaufbau einer Verfassungsschutzbehörde im Land Brandenburg besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die inhaltliche Gestaltung eines zeitgemäßen Verfassungsschutzes mußte die Erfahrungen mit dem überwundenen Unterdrückungssystem berücksichtigen.

Um für den Aufbau der brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde schnell eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wurde am 3. Dezember 1991 das Vorschaltgesetz zum Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg



verabschiedet. Mit Verabschiedung eines zeitgemäßen und - wie mir wiederholt berichtet wird - in der Praxis sich bewährenden Landesverfassungsschutzgesetzes durch das Parlament am 5. April 1993 wurde die politische Diskussion beendet. Am 9. April 1993 trat das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz (BbgVerfSchG) in Kraft.

Noch mitten im Aufbau hatte die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung V meines Hauses die ersten Bewährungsproben zu bestehen. So sammelte der brandenburgische Verfassungsschutz schon 1992 wichtiges Material über neonazistische Organisationen und begann die Diskussion über die Verfassungsfeindlichkeit der "Nationalistischen Front" (NF) und der "Deutschen Alternative" (DA). Nach dem Verbot dieser Organisationen im November und Dezember 1992 durch das Bundesministerium des Innern richtete der brandenburgische Verfassungsschutz sein besonderes Augenmerk auf die Aktivitäten der neonazistischen Organisation "Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ), die später unter dem Namen "Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF) auftrat. Inzwischen hat das Bundesministerium des Innern ein Verbotsverfahren eingeleitet.



Bereits jetzt ist festzustellen: Das Konzept der streitbaren Demokratie, nach dem unveräußerliche Werte des demokratischen Verfassungsstaates gegenüber extremistischen Positionen auch durch einen institutionalisierten Verfassungsschutz verteidigt werden, hat sich in unserem Land bewährt. Für die Sicherung von Frieden und Freiheit ist es notwendig, extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen nicht nur zu beobachten, sondern auch mit allen rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen.

Für Brandenburg ist rückblickend zu sagen, daß die anfänglich kontroverse Diskussion über den Verfassungsschutz sowohl der thematischen Klärung als auch der Ausgestaltung der späteren gesetzlichen Regelungen zugute gekommen ist. Den politisch Verantwortlichen war klar, daß der Verfassungsschutz, demokratisch legitimiert und kontrolliert, in Brandenburg eine Behörde mit möglichst "offenem Visier" werden sollte. Er ist nicht "Schild und Schwert", sondern Teil eines breiter gefächerten Schutzinstrumentariums einer freien Gesellschaft.

Im Ergebnis präsentiert sich der Verfassungsschutz als eine Behörde mit besonderem Profil, ausgerichtet an den Maßstäben

- **strenger Gesetzlichkeit,**
- **größtmöglicher Offenheit und**
- **wirkungsvoller demokratischer Kontrolle.**

Mit dem ersten Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg stellt die Behörde sich und ihre bisherige Arbeit vor. So wird ein Überblick über wesentliche Entwicklungen, Zusammenhänge und Strukturen in den Bereichen des politischen Extremismus gegeben. Die ersten Schritte zum Aufbau einer wirkungsvollen Spionageabwehr, die Mitwirkungsaufgaben des Geheimschutzes und die Zielsetzung einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit werden erläutert.

In dem natürlichen Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des einzelnen und dem Schutz des Gemeinwesens führt der Verfassungsschutz seinen Auftrag mit Engagement, rechtsstaatlicher Sorgfalt und dem gebotenen Augenmaß durch. Dazu benötigt er das Vertrauen und die Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger des Landes.

Alwin Ziel   
Innenminister des Landes Brandenburg

---

## Inhaltsverzeichnis

### Verfassungsschutz und Demokratie

1. Die Rolle des Verfassungsschutzes im demokratischen Rechtsstaat
2. Die Aufgaben der Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde
3. Die Befugnisse der Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde
4. Die Kontrolle der Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde
5. Organisation, Struktur und Haushaltsmittel der Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde

### Politischer Extremismus

1. Rechtsextremistische Bestrebungen
  - 1.1 Allgemeine Entwicklungstendenzen in Brandenburg
  - 1.2. Rechtsextremistisch orientierte Jugendszene
    - 1.2.1 Überblick
    - 1.2.2 Kommunikations- und Organisationsansätze
    - 1.2.3 "Wehrsportgruppen"
    - 1.2.4 Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten
    - 1.2.5 Ausblick
  - 1.3 Neuer Nationalsozialismus (Neonazismus)
    - 1.3.1 Zielsetzung und Entwicklungstendenzen
    - 1.3.2 Aufgelöste neonazistische Vereinigungen
      - 1.3.2.1 "Deutsche Alternative" (DA)
      - 1.3.2.2 "Nationalistische Front" (NF)
      - 1.3.2.3 "Nationale Offensive" (NO)
      - 1.3.2.4 "Nationale Alternative" (NA) und "Kameradschaftsbund Deutschland" (KBD)

- 1.3.3 Neonazistische Organisationen
  - 1.3.3.1 "Sozialrevolutionäre Arbeiterfront" (SrA),  
"Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ),  
"Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF)
  - 1.3.3.2 "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP)
  - 1.3.3.3 "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." (HNG)
  - 1.3.3.4 "Internationales Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige e.V." (IHV)
- 1.4 Rechtsextremistische Parteien (außer neonazistischen) und deren Nebenorganisationen
  - 1.4.1 "Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD)
  - 1.4.2 "Deutsche Volksunion" (DVU)
  - 1.4.3 "Deutsche Liga für Volk und Heimat" (DLVH)
  - 1.4.4 "Die Republikaner" (REP)
  - 1.4.5 Ausblick
- 1.5 Sonstige rechtsextremistische Organisationen
  - 1.5.1 "Die Nationalen e.V."
  - 1.5.2 "Wiking-Jugend" (WJ)
- 1.6 Verbindungen zu ausländischen Rechtsextremisten
- 1.7 Übersicht in Zahlen
  - 1.7.1 Mitgliederzahlen
  - 1.7.2 Straftaten
- 2. Linksextremistische Bestrebungen
  - 2.1 Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre
    - 2.1.1 Autonome
      - 2.1.1.1 Allgemeine Entwicklungstendenzen
      - 2.1.1.2 Linksextremistisch orientierte Jugendszene
      - 2.1.1.3 Gewalttätige Aktionen
    - 2.1.2 Anarchisten
    - 2.1.3 Ausblick

- 
- 2.2 Linksextremistischer Terrorismus
    - 2.2.1 "Rote Armee Fraktion" (RAF)
    - 2.2.2 "Revolutionäre Zellen"/"Rote Zora" (RZ)
    - 2.2.3 Ausblick
  - 2.3 Marxistisch-leninistische Parteien und deren Nebenorganisationen
    - 2.3.1 "Deutsche Kommunistische Partei" (DKP)
    - 2.3.2 "Kommunistische Partei Deutschlands" (KPD)
    - 2.3.3 "Marxistisch -leninistische Partei Deutschlands" (MLPD)
    - 2.3.4 Ausblick
  - 2.4 Übersicht in Zahlen
    - 2.4.1 Mitgliederzahlen
    - 2.4.2 Straftaten
  - 3. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern
    - 3.1 Sicherheitslage und Entwicklungstendenzen
    - 3.2 Situation in Brandenburg
      - 3.2.1 Araber
      - 3.2.2 Türken und Kurden
    - 3.3 Ausblick

### Spionage

- 1. Allgemeine Entwicklungstendenzen
- 2. Nachrichtendienste der ehemaligen DDR
- 3. Ausländische Nachrichtendienste
  - 3.1 Osteuropäische Nachrichtendienste
  - 3.2 Nachrichtendienste des Nahen und Mittleren Ostens
- 4. Ausblick



GeheimschutzVerfassungsschutz durch AufklärungAnhang

1. Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)
2. Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz - MADG)
3. Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz - BNDG)
4. Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz - G 10)
5. Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz - BbgVerfSchG)



---

## VERFASSUNGSSCHUTZ UND DEMOKRATIE

### 1. Die Rolle des Verfassungsschutzes im demokratischen Rechtsstaat

"Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder"

Diese Darstellung der **Aufgabe des Verfassungsschutzes**, wie sie in § 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 5. April 1993 (BbgVerfSchG) formuliert ist, beschreibt den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes in Brandenburg und gleichzeitig den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Eine starke Demokratie, so könnte man meinen, benötige den Schutz durch Institutionen und Verfahren nicht, da das freie Spiel der politischen Kräfte genügend Sicherheit für den Bestand der Demokratie garantiere. Dieser Betrachtungsansatz ist - jedenfalls theoretisch - durchaus zutreffend. Dies gilt jedoch nur solange, wie sich alle politischen Kräfte an die Regeln der Demokratie halten, rechtzeitig die aktuellen Gefahren erkennen und ihr Handeln darauf einstellen können. Die Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik - die eine Verfassung ohne die Schutzmechanismen des heute geltenden Grundgesetzes besaß - belegen jedoch, daß dieses System nur dann funktioniert, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte zur Demokratie stehen und sie selbst nicht aushöhlen wollen. Unter dem Eindruck der dunkelsten Epoche der deutschen Geschichte haben die Schöpfer des Grundgesetzes 1949 in die neue demokratische Verfassung gerade solche Schutzmechanismen eingefügt, die zu einem frühzeitigen Erkennen und Bekämpfen antidemokratischer Strömungen beitragen sollen. Der Schutz der Verfassung durch die Behörden für Verfassungsschutz ist in diesem System nur ein Baustein.

Zur Konzeption dieses Schutzsystems der Demokratie, der sogenannten **wehrhaften Demokratie**, gehören drei Wesensmerkmale:

- die **Wertgebundenheit**; das heißt, daß der demokratische Verfassungsstaat sich zu Werten bekennt, denen er eine besondere Bedeutung beimißt und die er nicht zur Disposition gestellt wissen will;
- die **Abwehrbereitschaft**; das heißt, daß der Staat gewillt ist, diese wichtigsten Werte gegenüber extremistischen Positionen zu verteidigen, und
- die **Vorverlegung des Verfassungsschutzes**; das heißt, der demokratische Verfassungsstaat behält sich vor, nicht erst dann zu reagieren, wenn Extremisten gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen; vielmehr sollen Extremisten bereits im Vorfeld der Strafbarkeit beobachtet und bekämpft werden.

Im Grundgesetz (GG) wurde daher durch verschiedene Vorschriften ein komplexes Verfassungsschutzsystem installiert:

- So kann z. B. gegen Einzelpersonen die **Verwirkung von Grundrechten** durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht werden (Art. 18 GG).
- **Parteien und sonstige Vereinigungen können verboten werden**, wenn sie darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (Art. 9 Abs. 2, Art 21 Abs. 2 GG).
- Art. 79 Abs. 3 GG erklärt bestimmte **Änderungen des Grundgesetzes für unzulässig**, z.B. solche, mit denen die Menschenrechte (Art. 1 Abs. 2 GG) abgeschafft werden sollen.
- **Verfassungsschutzbehörden sammeln Unterlagen** über die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen (Art. 73 Nr. 10 b und 87 Abs. 1 Satz 2 GG).



Während die Verfassungsschutzbehörden den sogenannten **nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz** wahrnehmen, sieht das Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland noch den sogenannten **verfassungsgerichtlichen Verfassungsschutz** vor, in dem das Bundesverfassungsgericht über das Verbot verfassungswidriger Parteien oder die Verwirkung von Grundrechten entscheidet. Darüber hinaus existiert der sog. **strafrechtliche Verfassungsschutz**; er umfaßt die Maßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten bei der Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates oder gegen die Verfassung richten (z. B. Hochverrat, Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei, - vgl. §§ 81 ff des Strafgesetzbuches).

Darüber hinaus sind auch die sonstigen Verwaltungsbehörden für Maßnahmen nach dem Vereinsgesetz, dem Versammlungsgesetz oder dem Ausländergesetz im Rahmen dieser Spezialgesetze am Schutz der Verfassung beteiligt.

Der **Verfassungsschutz als Institution** hat die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen. Deren wesentliche Elemente sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den beiden bisher einzigen Fällen von Parteiverboten - Verbot der "Sozialistischen Reichspartei" (SRP) im Jahre 1952 und der "Kommunistischen Partei Deutschlands" (KPD) im Jahre 1956 - herausgearbeitet worden.

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz vom 5. April 1993 hat diese Grundelemente, ebenso wie alle übrigen aktuellen Verfassungsschutzgesetze, in seinen Text aufgenommen (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 BbgVerfSchG). Zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne dieses Verfassungsschutzgesetzes zählen demnach:

- 1) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte,
- 2) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- 3) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- 4) das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- 5) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- 6) die Unabhängigkeit der Gerichte und
- 7) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

Die **Rolle des Verfassungsschutzes** im demokratischen Rechtsstaat wird vielfach mit dem Schlagwort "**Frühwarnsystem**" beschrieben. Seine Hauptaufgabe liegt in der Tat in der Früherkennung von Gefahren. Dabei bewegt er sich keineswegs, wie seine Kritiker behaupten, in der Grauzone des Rechts; denn der Verfassungsschutz hat einen klaren **gesetzlichen Auftrag**. Seine Befugnisse sind beschränkt und detailliert gesetzlich festgelegt; er orientiert sich bei seiner Arbeit ausschließlich an den Maßstäben des Rechtsstaates. Die Rechte des Bürgers sind durch vielfache Kontrollen gesichert.

## 2. Die Aufgaben der Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde

**Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg ist das Ministerium des Innern.** Gemäß § 3 BbgVerfSchG hat die Verfassungsschutzbehörde die Aufgabe, zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln über



- 
- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben;
  - sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht;
  - Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Solche Informationen wertet die Verfassungsschutzbehörde aus. Sie darf jedoch nur dann tätig werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte das Vorhandensein einer der vorbezeichneten Bestrebungen oder Tätigkeiten belegen.

Darüber hinaus wirkt die Verfassungsschutzbehörde mit

- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können;
- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen;
- bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.



Ein wesentlicher Teil der Arbeit des Verfassungsschutzes liegt in der Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständiger Stellen über die Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder des Landes (§ 1 Abs. 2 BbgVerfSchG) sowie, gemäß § 5 BbgVerfSchG, in der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dem letztgenannten Zweck dient - neben anderen Veröffentlichungen - auch dieser Bericht.

### 3. Die Befugnisse der Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde

Zu den Grundvoraussetzungen der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde gehört es, daß sie **an Gesetz und Recht gebunden** ist (vgl. § 6 Abs. 1 BbgVerfSchG). Aus diesem Grundsatz folgt u.a., daß im Rahmen der Verfassungsschutzarbeit keine Straftaten begangen werden dürfen (§ 6 Abs. 7 BbgVerfSchG), und ferner, daß die angewandten Maßnahmen nach dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** abgewogen sein müssen. Das heißt, daß von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen ist, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt; eine Maßnahme darf niemals zu einem Nachteil führen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg sammelt demnach in den Grenzen der gesetzlichen Vorgaben Informationen und wertet sie aus. Einen wesentlichen Teil (bis zu 80 Prozent) der Informationen erhält sie aus jedermann offen zugänglichen Quellen, so z. B. aus Zeitungsberichten, Rundfunkmeldungen, Literatur usw., aber auch durch Mitteilungen anderer Behörden.

---

Unter Einsatz sog. nachrichtendienstlicher Mittel, also mit Hilfe verdeckter Informationsbeschaffung durch die Verfassungsschutzbehörde, werden nur rund 20 Prozent der Erkenntnisse gewonnen. Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz enthält in § 6 Abs. 3 eine **abschließende** Aufzählung derjenigen Mittel zur geheimen Informationsbeschaffung, die die Verfassungsschutzbehörde einsetzen darf. Es sind dies:

- Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern;
- Observationen;
- Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen), aber nur außerhalb des Schutzbereichs der Wohnung im Sinne des Art. 13 GG;
- verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
- Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
- Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel, aber nur außerhalb der Wohnung im Sinne des Art. 13 GG;
- Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen (z. B. Agentenfunk) sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;
- Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (sog. Legenden zur Tarnung von Mitarbeitern);

- Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
- Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Art. 10 GG.

Diese Mittel dürfen jedoch **nur in engem Rahmen** eingesetzt werden, nämlich gemäß § 7 BbgVerfSchG nur in denjenigen Fällen, in denen dies für die Aufklärung oder Beobachtung der in § 3 Abs. 1 BbgVerfSchG genannten Bestrebungen und Tätigkeiten erforderlich und unumgänglich ist, sowie zum Schutz der Bediensteten und Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde. Im übrigen hat der Einsatz dieser Mittel immer auch dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu genügen.

Eine zentrale Grundregel für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und zugleich auch eine Garantie für das rechtsstaatliche Verfahren dieser Behörde ist der Grundsatz, daß ihr **polizeiliche Eingriffsbefugnisse oder Weisungsrechte nicht zustehen**. Es besteht eine klare **Trennung zwischen polizeilichen Aufgaben und Verfassungsschutzaufgaben**.

Der Verfassungsschutzbehörde ist es damit auch untersagt, die Polizei im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen zu ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist (§ 6 Abs. 4 BbgVerfSchG). Sie kann somit keine Zwangsmaßnahmen anwenden, um zu den gewünschten Informationen zu gelangen. Diese Trennung der Aufgaben und der Befugnisse bedeutet allerdings nicht, daß kein Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde stattfindet. Dieser ist von der Sache her vielmehr oft notwendig; er vollzieht sich jedoch gemäß § 14 BbgVerfSchG nach genauen gesetzlichen Bestimmungen.



#### 4. Die Kontrolle des Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde

Der Verfassungsschutz in Brandenburg unterliegt einer mehrfachen Kontrolle. Hierzu zählt in erster Linie die parlamentarische Kontrolle durch die gemäß § 23 BbgVerfSchG eingerichtete **Parlamentarische Kontrollkommission** des Landtages. Hierbei handelt es sich um eine gewählte Kommission, die gemäß § 25 BbgVerfSchG von der Landesregierung umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Verfassungsschutzes, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie auf Verlangen der Kommission auch über Einzelfälle zu unterrichten ist. Die Kommission hat auf diese Unterrichtung einen unmittelbaren Anspruch und darüber hinaus auf alle erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akteneinsicht und Dateneinsicht, Stellungnahmen und Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Ihr steht ferner das Recht zu, mit Zustimmung des Innenministers Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde zu befragen. Schließlich hat diese Parlamentarische Kontrollkommission auch die Möglichkeit, Eingaben einzelner Bürgerinnen und Bürger zu einem sie betreffenden Verhalten der Verfassungsschutzbehörde zu beraten.

Da sich auch einzelne Bürgerinnen und Bürger an die Parlamentarische Kontrollkommission wenden können, ist auch eine mittelbare Kontrolle des Verfassungsschutzes durch sie möglich. Darüber hinaus hat jeder das Recht, **Auskunft und Akteneinsicht** von der Verfassungsschutzbehörde zu verlangen; dies garantiert § 12 BbgVerfSchG. Die Verfassungsschutzbehörde erteilt jedem unentgeltlich über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung grundsätzlich Auskunft. Darüber hinaus wird auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

Auskunftserteilung und Akteneinsicht dürfen nur dann versagt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Erkenntnisse sowie der nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden und Mittel der Verfassungsschutzbehörde gegenüber dem Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Eine dritte Säule der Kontrolle des Verfassungsschutzes stellt die **Überprüfung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz** dar. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zu allen Daten und Unterlagen Zugang, die personenbezogene Informationen enthalten.

Seine Kontrolltätigkeit kann ebenfalls von einer Bürgerin oder einem Bürger ausgelöst werden. Der Datenschutzbeauftragte überprüft auf der Grundlage der geltenden Regeln des Datenschutzgesetzes die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Speicherung, Übermittlung usw. personenbezogener Informationen.

Bei der Schaffung eines Verfassungsschutzgesetzes für das Land Brandenburg ist die Frage aufgeworfen worden, ob mit der Einrichtung eines Verfassungsschutzes nicht ein ähnliches System staatlicher Kontrolle wie früher durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR geschaffen werde. Diese Frage ist zu verneinen. Im Gegensatz zum Ministerium für Staatssicherheit (MfS) arbeitet der Verfassungsschutz auf einer rechtlichen Grundlage, die seine Tätigkeit strengen gesetzlichen Regeln unterwirft. Der **Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes** ist eng begrenzt und betrifft nur **die Aufklärung von Gefährdungen für überragend wichtige Güter** unserer Gemeinschaft. Demgegenüber oblag es dem MfS, jedes abweichende Verhalten zu kontrollieren und möglichst zu unterbinden; für das MfS gab es keine Beschränkungen. Dem Verfassungsschutz stehen keinerlei Zwangsbefugnisse zu. Das MfS hingegen hatte das Recht zu Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und machte hiervon ausgiebig Gebrauch. Alle Staatsgewalten und auch die Bürgerinnen und Bürger kontrollieren den Verfassungsschutz. Das MfS wurde nicht kontrolliert. Der Verfassungsschutz soll im Gegensatz zum MfS die Demokratie nicht verhindern, sondern soll ihre Grundwerte schützen und durch seine Arbeit sowohl die Landesregierung wie auch das Parlament und letztlich auch die Bürgerinnen und Bürger in den Stand versetzen, in eine politische Auseinandersetzung mit Extremisten einzutreten und damit selbst die Demokratie zu schützen.



---

**5. Organisation, Struktur und Haushaltsmittel der Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG ist das Ministerium des Innern die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg. Es unterhält zu diesem Zweck eine eigene Abteilung, die Abteilung V.

Diese gliedert sich in sechs Referate:

<b>Referat V/1,</b>	Zentrale Dienste (z. B. Haushalts-, Personalangelegenheiten, Datenverarbeitung), Rechts- und Grundsatzangelegenheiten,
<b>Referat V/2,</b>	Verfassungsschutz durch Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit;
<b>Referat V/3,</b>	Auswertung von Informationen auf dem Gebiet des politischen Extremismus;
<b>Referat V/4,</b>	Beschaffung von Informationen auf dem Gebiet des politischen Extremismus;
<b>Referat V/5,</b>	Spionageabwehr;
<b>Referat V/6,</b>	Geheim- und Sabotageschutz (u.a. durch Sicherheitsüberprüfungen)

Die Abteilung hatte am 31.12.1993 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Verfassungsschutzbehörde standen im Haushaltsjahr 1993 an Sachmitteln 570.000 DM zur Verfügung; davon waren 10 Prozent (57.000 DM) gesperrt. Tatsächlich verausgabt wurden 512.980 DM. Die Personalkosten beliefen sich auf rund 1.970.000 DM. \*

---

\* Die Personalkosten wurden nach den Aufstellungsrichtlinien für den Haushalt 1993 ermittelt; dabei wurden für die Errechnung der Gehälter/Bezüge Durchschnittswerte zugrunde gelegt.

## POLITISCHER EXTREMISMUS

Seit dem Anschwellen ausländerfeindlicher Ausschreitungen im Jahre 1991 hat die beunruhigte deutsche Öffentlichkeit die Bedrohung der inneren Sicherheit und des friedlichen Zusammenlebens durch Extremisten besonders ausgiebig diskutiert. Es ist offenkundig geworden, daß die zivile Gesellschaft und der demokratische Rechtsstaat durch den politischen Extremismus herausgefordert werden.

Als **extremistisch** bezeichnen die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern solche **Bestrebungen, die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte, seiner Normen und Spielregeln artikulieren und die darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung abzuschaffen und durch eine nach den jeweiligen Vorstellungen der extremistischen Minderheit formierte Ordnung zu ersetzen.** Gewalt wird dabei häufig als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele gutgeheißen, propagiert oder sogar praktiziert. Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden terminologisch zwischen dem Begriff "Extremismus" und dem Begriff "Radikalismus", obwohl beide anderweitig oft synonym gebraucht werden. Radikal ist eine Haltung, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits von der Wurzel her anpacken will, nicht jedoch den demokratischen Verfassungsstaat ganz oder teilweise zu beseitigen beabsichtigt.

Politischer Extremismus verschärft sich zum politischen Terrorismus, wenn Gruppen oder Einzelpersonen planmäßig und nachhaltig darauf ausgehen, politische Ziele mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchzusetzen.

---

## 1. Rechtsextremistische Bestrebungen

Der Sammelbegriff "Rechtsextremismus" bezeichnet die Bestrebungen von Parteien, Organisationen, Gruppierungen, Cliques oder Einzelpersonen, deren Anschauungen - bei zahlreichen Unterschieden im einzelnen - mindestens durch folgende Ideologieversatzstücke bestimmt sind:

- Ablehnung der für eine freiheitliche demokratische Grundordnung fundamentalen Gleichheit aller Menschen;
- Verachtung des auf dem Prinzip gleicher Rechte beruhenden demokratischen Verfassungsstaates;
- übersteigter, oft aggressiver Nationalismus, verbunden mit einer Feindschaft gegen Ausländer, Minderheiten, fremde Völker und Staaten;
- Verschweigen, Verharmlosung oder Leugnung der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Heraushebung angeblicher positiver Leistungen des Dritten Reiches (als Kampagne namentlich zur Bestreitung des Holocausts unter dem Stichwort "Revisionismus" bekannt).

In unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung lassen sich in den einzelnen rechtsextremistischen Strömungen noch folgende Ideologiebestandteile ausmachen:

- Rassismus, ausgedrückt etwa in der Warnung vor einer "Rassenmischung" als Gefährdung des Deutschtums, und häufig damit verbunden Antisemitismus;
- völkischer Kollektivismus, also pauschale Überbewertung der Interessen der aufgrund ethnischer Zugehörigkeit definierten "Volksgemeinschaft" zu Lasten der Rechte und Interessen des einzelnen;



- Überbetonung soldatischer Werte und hierarchischer Prinzipien ("Führer" und "Gefolgschaft"), verbunden mit der Propagierung einer entsprechenden autoritären oder diktatorischen staatlichen und sozialen Ordnung; Überbetonung der Notwendigkeit eines nach innen und außen starken Staates (Etatismus);
- übersteigertes Sendungsbewußtsein, verbunden mit der Neigung, Andersdenkende und vor allem auch die Repräsentanten der Demokratie zu verleumden und verächtlich zu machen.

### 1.1. Allgemeine Entwicklungstendenzen in Brandenburg

Die Zahl der Personen, bei denen sich die eben genannten Ideologeme zu einer dauerhaften Gesinnung verfestigt haben und die eine solche Gesinnung nach außen hin vertreten, ist in Brandenburg relativ gering.

Erklärungsmuster und Klischees, die aus der rechtsextremistischen Ideenwelt stammen, werden in Zeiten gesellschaftlicher Spannungen mitunter auch von Menschen aufgegriffen, die deshalb noch nicht von vornherein als Extremisten angesehen werden müssen. Zumal fremdenfeindliche Losungen finden in solchen Kreisen der Bevölkerung Widerhall, in denen reale Ängste vor sozialem Abstieg vorhanden sind und deren Hoffnungen auf eine rasche Hebung ihres Lebensstandards und ihres sozialen Status in Enttäuschung umgeschlagen sind. Als Sündenböcke für eine Entwicklung, die in ihrer Komplexität schwer zu durchschauen ist und zu deren Erklärung sich deshalb verfälschende Vereinfachungen anbieten, müssen für manche "die Ausländer" herhalten.

Bisher haben rechtsextremistische, vor allem neonazistische Gruppierungen nur in einem bestimmten Segment der Jugendszene einen gewissen Einfluß (durch Propagandaschriften, Einladungen zu Veranstaltungen wie Skinheadkonzerten, Aufzügen u.ä.) gewonnen. Diese neonazistischen Gruppierungen selbst aber haben ebenfalls nur einen verhältnismäßig geringen Mitgliederbestand.

---

Einen Gradmesser für die aktuelle Gefährlichkeit des Rechtsextremismus bildet die Zahl der Straftaten, die rechtsextremistischen Verhaltensmustern entsprechen. Gegenüber den Jahren 1991 und 1992 sind die schweren Gewaltverbrechen, die aus rechtsextremistischer Motivation verübt worden sind, deutlich zurückgegangen. Dieser positive Trend darf jedoch nicht zu dem Schluß verleiten, daß die Gefahren, die vom militanten Rechtsextremismus ausgehen, in Brandenburg gebannt wären. Denn die Herausbildung einer gewissermaßen alternativen, rechtsextremistisch orientierten Jugendkultur hat sich - wie auch in den anderen Bundesländern - fortgesetzt.

Zwar haben die Verbote neonazistischer Gruppierungen, verstärktes und konsequentes Durchgreifen der Polizei und eine schärfere Strafverfolgung durch die Justiz die Militanz und den Elan dieser Jugendszene deutlich gedämpft. Sie präsentiert sich nicht mehr so unverblümt und aggressiv wie noch in den vorausgegangenen Jahren. Aber die immer noch erhebliche Zahl von ausländerfeindlichen, antisemitischen, das Hitler-Regime verherrlichenden Schmierereien, von Friedhofs- und Denkmalsschändungen zeigt, daß die von rechtsextremistischen Parolen benebelten Jugendlichen ihre Gesinnung häufig noch nicht geändert haben. Sie bleiben anfällig für die Werbungsversuche neonazistischer Organisationen.

Es ist durchaus nicht der Regelfall, daß die Gewaltaktivitäten jugendlicher Gruppen durch rechtsextremistische Organisationen gesteuert werden. Allerdings müssen die rechtsextremistischen Parteien und Gruppierungen es sich zurechnen lassen, daß sie durch ihre nationalistische, rassistische oder sonst menschenverachtende Propaganda, durch die Verherrlichung von Stärke und Gewalt die Militanz jugendlicher Gruppen und Einzeltäter steigern und Stimmungen, aus denen heraus gewalttätig agiert wird, anheizen. Viele Straftäter sind nachweislich mit den Hetzschriften rechtsextremistischer Organisationen bekannt. Deshalb haben u.a. auch die Verbote der "Deutschen Alternative" (DA) und der "Nationalistischen Front" (NF) durchaus dämpfend auf die Gewaltaktivitäten unorganisierter Jugendcliquen gewirkt.



## 1.2 Rechtsextremistisch orientierte Jugendszene

### 1.2.1 Überblick

Für Jugendcliquen, die wegen rechtsextremistischer Verhaltensweisen und Symbole auffallen, ist charakteristisch, daß sie, wie andere Verbindungen von Jugendlichen auch, unmittelbar aus dem Kommunikationszusammenhang des Alltags herauswachsen. Der individuelle, soziale und wirtschaftliche Problemdruck drängt die Jugendlichen enger zueinander.

Oft betäuben sie sich mit Alkohol; dadurch werden aggressive Handlungsimpulse freigesetzt, zumal die Hemmschwelle gegenüber Gewalttaten ohnedies erschreckend niedrig ist. Der jeweils Durchsetzungsfähigste wird als Anführer bei den meist spontanen Aktionen fraglos anerkannt. Zuweilen schält sich eine Führungsfigur heraus, die für eine gewisse Zeit den Ton angibt.

Überdurchschnittlich häufig finden sich in solchen Gruppen Jugendliche zusammen, die aufgrund mangelnder Voraussetzungen oder erschwelter Sozialisation die Standards der üblichen Ausbildung, der Arbeitsanforderungen und der Disziplin im alltäglichen Konkurrenzkampf nicht zu erreichen vermögen, also besonders harte Frustrationserfahrungen kompensieren müssen. Doch auch "ganz gewöhnliche" Lehrlinge oder Schüler aus "ganz gewöhnlichen" Familien sind in diesen Cliquen dabei. Sie bindet das Gruppengefühl aneinander, das einem jeden die Erfahrung mitteilt, akzeptiert zu werden und nicht wertlos zu sein. Von der Beteiligung der Geschlechter her handelt es sich bei diesen Gruppen entweder um reine "Männervereine" oder um Zusammenschlüsse, in denen die wenigen Mädchen eine unerhebliche Rolle spielen.

In den meisten Städten Brandenburgs existieren derartige Jugendgruppen, die nicht selten als **Skinhead-Cliquen** in Erscheinung treten. Allerdings läßt sich das typische Skinhead-Outfit seltener noch als vor ein, zwei Jahren beobachten, obwohl die Änderung der Haartracht auf dem Kopf noch keinen Gesinnungswandel im Kopf anzeigt. Aber die Angst, als Rechtsextremist erkannt oder gar von militanten "Antifa"-Leuten verprügelt zu werden, hat viele bewogen, sich unauffälliger zu geben. Auch deshalb ist der Übergang zwischen Skinhead-

---

Gruppierungen im eigentlichen Sinne und sonstigen rechtsextremistisch orientierten Jugendcliquen fließend.

Da derartige Gruppen oft locker gefügt sind, können sie auch wieder leicht zerfallen, wenn die tonangebenden Personen aufgrund persönlicher Reifung sich aus dieser Szene zurückziehen oder wegen eines Wohnortwechsels, einer Haft o.ä. die Gruppe verlassen.

Cliquen der vorbeschriebenen Art, die wegen ihrer Militanz oder wegen ihrer Breite nennenswert sind, gab oder gibt es u.a. in Angermünde, Brandenburg, Eberswalde, Forst, Frankfurt/Oder, Fürstenwalde, Hennigsdorf, Jüterbog, Luckenwalde, Nauen, Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Schwedt, Senftenberg, Spremberg, Wittenberge.

### 1.2.2 Kommunikations- und Organisationsansätze

Zwar versuchen **neonazistische Kleingruppen**, innerhalb der rechten Jugendszene Anhänger zu gewinnen. Da aber die meisten rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen kein Interesse an überregionalen Vereinsstrukturen oder an Schulungsabenden entwickeln, entziehen sie sich der Disziplinierung und bleiben **meist autark**.

Mitunter suchen aber auch lokale Jugendcliquen - aus Abenteuer- oder Großmannssucht - nach einer verbindlicheren Organisationsform, um für sich selbst das Gefühl zu erzeugen, ein "Kampfbund" von Auserwählten zu sein. Solche Vereinigungen erweisen sich aber in der Regel als relativ kurzlebig, weil über den Willen, eine verschworene Gemeinschaft zu bilden, alsbald dann doch Bindungsscheu, natürliche Fluktuation oder das Erlahmen des fanatisierten Elans obsiegen.

Beispiele für solche lokalen Vereinigungen, die sich rasch bilden und rasch wieder zerfallen oder durch den Zugriff der Sicherheitsbehörden sofort lahmgelegt werden, boten in den vergangenen Jahren die "Gubener Heimatfront", die "Rathenower Aktionsfront" (RAF), aber

auch die "Heeresleistung Forst" und die "Spremlinger Kameradschaft", die beide im Dunstkreis der "Deutschen Alternative" agierten, sowie der "Nationalistische Kameradschaftsbund Lauchhammer", der nach dem Verbot der "Deutschen Alternative" für kurze Zeit in Erscheinung getreten ist.

Für spektakuläre Veranstaltungen, z.B. Skinhead-Konzerte, oder Aktionen, die von neonazistischen Gruppierungen organisiert werden, lassen sich diese Jugendlichen aber sehr wohl gewinnen. Deshalb finden Skinhead-Konzerte, gerade auch solche, bei denen eindeutig neonazistisch orientierte Bands auftreten, Zulauf aus der unorganisierten Szene. Durch Skinhead-Magazine (Fanzines) und durch Mundpropaganda wird zu solchen Veranstaltungen bundesweit eingeladen.

Beispiel:

Für den 19.06.1993 wurde bundesweit, vor allem über das Fanzine "United Skins", zu einer "Geburtstagsparty" im Kreis Königs Wusterhausen eingeladen. Aus Gründen der Tarnung wurde den Interessenten der genaue Veranstaltungsort zuvor nicht genannt. Nach außen hin geheimgehalten wurde auch, daß nicht der Geburtstag einer Person, sondern eben des neonazistisch orientierten Skinhead-Magazins "United Skins" begangen werden sollte. Auch der Organisator und Drahtzieher dieses Unternehmens, ein einschlägig bekannter Neonazi, blieb im Hintergrund. Das Konzert fand schließlich auf einem Privatgrundstück in Prieros vor rund 700 bis 800 Zuhörern aus ganz Deutschland statt. Es traten vier deutsche und zwei englische Bands auf, von denen einige auch grob menschenverachtende, gewaltverherrlichende und rassistische Texte im Repertoire haben. Während des Konzerts wurden der "Hitler-Gruß", weitere nazistische sowie ausländerfeindliche Parolen skandiert.

Konspirative Vorbereitung und Verlauf dieses Konzerts sind typisch für Veranstaltungen dieser Art.

Seither haben, insbesondere dank dem konzentrierten Vorgehen der Polizei, vergleichbare Veranstaltungen in Brandenburg nicht mehr stattgefunden. So wurde etwa ein für den 21.08.1993 in Pritzerbe bei Brandenburg geplantes Konzert vorweg verboten. Ebenfalls verboten wurde eine "Geburtstagsfeier" in Niederjesar bei Frankfurt/Oder am 25.06.1993, auf welcher ein bekannter rechtsextremistischer Liedermacher auftreten sollte.

Überhaupt wird der neonazistischen Ausrichtung der Skinhead-Musikkultur durch staatliche Maßnahmen entgegengewirkt, so durch Indizierung verfassungsfeindlicher Texte, aber auch



durch behördliche Maßnahmen gegen einzelne Bands, gegen Musikvertriebsdienste und gegen bestimmte Skinhead-Magazine.

Beispiel:

Am 15.07.1993 wurden mit der - auch von den Verfassungsschutzbehörden - langfristig vorbereiteten Aktion "Druckstock" bundesweit Exekutivmaßnahmen gegen Herausgeber rechtsextremistischer Fanzines ergriffen. In Brandenburg richteten sie sich gegen den Herausgeber des Fanzines "United Skins", den genannten Organisator des Konzerts in Prieros, dessen Wohnung durchsucht und gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

### 1.2.3 "Wehrsportgruppen"

Bei der näheren Prüfung von Hinweisen auf "Wehrsportgruppen" stellt sich in der Regel heraus, daß es sich um informelle Cliques handelt. Die Polizei hat bisher lediglich Gruppen von Wilddieben, Waffennarren und Abenteurern, die mit Übungsmunition, nur selten auch mit scharfer Munition übten, dingfest gemacht; andere Gruppen widmen sich dem Gotcha-Spiel, bei dem mit Farbkugeln geschossen wird. Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen existiert in Brandenburg keine neonazistische "Wehrsportgruppe", die sich systematisch auf Terroranschläge vorbereitete.

Selbst im Falle der "I. Werwolf-Jagdeinheit Senftenberg" hat sich der Verdacht einer terroristischen Vereinigung nicht bestätigt.

Im Herbst 1991 hatte ein damals 24jähriger diese Vereinigung zu dem Zweck gegründet, die Traditionen der Waffen-SS zu pflegen und militärische Übungen abzuhalten. Nur im mittelbaren Zusammenhang mit diesen Aktivitäten stand der räuberische Angriff auf einen Kraftfahrer, den der Genannte zusammen mit drei Mittätern am 12.12.1991 unternahm, um sich Geld für Waffenkäufe zu verschaffen. Bei diesem Überfall wurde das Opfer erschossen. Während das Strafverfahren wegen Mordes am 21.01.1994 durch ein Gerichtsurteil vorläufig abgeschlossen worden ist, steht die Hauptverhandlung gegen die Mitglieder der "I. Werwolf-Jagdeinheit Senftenberg" wegen ihrer Gruppenaktivitäten noch aus.

Allen Spuren und Hinweisen, die auf mögliche "Wehrsportgruppen" hindeuten könnten, gehen die Sicherheitsbehörden intensiv nach.



#### 1.2.4 Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten

Rechtsextremistisch motivierte, insbesondere fremdenfeindliche Gewalttaten werden vor allem aus der neonazistisch beeinflussten Jugendszene heraus begangen. Die Welle solcher Ausschreitungen war bundesweit zunächst im Spätsommer 1991 kulminiert; ausgelöst durch tagelange fremdenfeindliche Krawalle in Rostock vom 22. bis 28.08.1992, erreichte sie 1992 ein weiteres Mal bedrohliche Dimensionen. Auch das Land Brandenburg wurde von dieser Woge erfaßt.

##### Beispiel:

Vom 28.08. bis zum 31.08.1992 rotteten sich ca. 150 bis 200 Personen, überwiegend Jugendliche, vor einem Asylbewerberheim in Cottbus-Sachsendorf zusammen. Mit Molotow-Cocktails, Pflastersteinen und Waffen attackierten sie das Gebäude und setzten sich gegen die Polizeikräfte heftig zur Wehr. Ein großer Teil der Täter blieb unerkannt. Zu den Personen, die nachgewiesenermaßen oder vermutungsweise an den Gewalttaten beteiligt waren oder sie unterstützten, gehörten auch Mitglieder der später verbotenen "Deutschen Alternative" (DA).

Ausschreitungen von gleicher Dimension haben sich in Brandenburg seither nicht wiederholt. Auch der Brandanschlag in Solingen, dem am 29.05.1993 fünf Menschen zum Opfer fielen, hat in Brandenburg keinen "Nachahmungseffekt" ausgelöst.

Insgesamt ist in Brandenburg die Zahl schwerer **Angriffe auf Asylbewerberheime** im Jahre 1993 gegenüber dem Vorjahr ganz erheblich zurückgegangen. Die vier Brandanschläge, die 1993 versucht worden sind, haben nicht zu größeren Schäden geführt. Der Plan zu einem weiteren Brandanschlag wurde bereits in der Vorbereitungsphase von der Polizei vereitelt.

##### Beispiel:

Am 09.01.1993 warfen zwei unbekannte Täter je eine Brandflasche in den Innenhof bzw. an die Hauswand des Asylbewerberheims in Klosterfelde; dort brannten die Flaschen aus.

Am 06.02.1993 wurden von bislang unbekanntem Tätern wiederum in Klosterfelde zwei Fensterscheiben des Asylbewerberheims eingeworfen und anschließend Brandflaschen, die sich jedoch nicht entzündeten, in zwei Zimmer geworfen.

Ebenfalls abgenommen haben schwere **Angriffe auf Leben und Gesundheit von Ausländern**, die sich außerhalb von Asylbewerberheimen abgespielt haben. Zwei für bestimmte Tatgruppen typische Delikte seien hier beschrieben:

Beispiel 1:

Am 17.04.1993 wurden in einem Zug zwischen Briesen und Fürstenwalde fünf mongolische Geschäftsreisende von einer Gruppe Jugendlicher mit fremdenfeindlichen Äußerungen beschimpft, anschließend mit Messern bedroht, geschlagen und getreten und ihres Bargeldes beraubt. Einem Mongolen wurde eine Bierflasche auf den Kopf geschlagen, bei einem anderen eine Zigarette auf dem Kopf ausgedrückt. An der nächsten Bahnstation verließen die Täter den Zug.

Inzwischen sind zehn Tatverdächtige zwischen 16 und 20 Jahren ermittelt worden.

Beispiel 2:

Ein inzwischen verurteilter 17jähriger Jugendlicher erschien am 18.01.1993 mit Begleitern vor der Wohnung eines Vietnamesen in Rathenow. Noch vor der Wohnungstür gab er mit einer auf den Boden gerichteten Schreckschußwaffe einen Schuß ab. Als die Wohnungstür geöffnet wurde, schlug der Täter mit der Pistole auf den Wohnungsinhaber ein und verletzte ihn erheblich.

Opfer ausländerfeindlicher Übergriffe in Brandenburg waren gerade in Grenznähe mehrfach **Polen**. Solche Vorfälle waren vor allem in Frankfurt/Oder und Schwedt zu registrieren.

Beispiel:

Am 25.10.1993 überfiel eine Gruppe Jugendlicher drei polnische Studenten der Europa-Universität Frankfurt/Oder. Einer der Studenten erlitt dabei erhebliche Verletzungen. Tatverdächtige sind ermittelt, gegen sie ist Anklage erhoben worden.

Den Abzug der **russischen Truppen** aus Deutschland, der Mitte 1994 abgeschlossen sein wird, überschatten auch in Brandenburg, wo sich das noch verbliebene Hauptkontingent der russischen Streitkräfte konzentriert, fremdenfeindlich motivierte Angriffe auf Angehörige der "Westgruppe der Streitkräfte".

Beispiel:

Drei 16- bis 19jährige Personen bewarfen am 18.09.1993 in Bernau ein mit zwei Russen besetztes Kraftfahrzeug mit einer Brandflasche. Dank dem Hinweis eines Zeugen, der die Tat fotografiert hatte und deshalb selbst verfolgt wurde, konnte die Polizei wenig später die



Tatverdächtigen festnehmen. In dem sichergestellten Tatfahrzeug wurden weitere Brandflaschen gefunden.

**Auch Friedhöfe, Denkmäler und Einrichtungen, die dem Andenken von Gefallenen des zweiten Weltkrieges aus der Sowjetunion gewidmet sind,** sind wiederholt geschändet oder verwüstet worden.

Straftaten mit antisemitischer Zielrichtung richteten sich vor allem gegen **jüdische Friedhöfe.**

Beispiel:

Ein Vorfall im Jahre 1993 hat die Öffentlichkeit besonders erregt: Am 07.09.1993 wurden 26 Grabsteine auf dem jüdischen Friedhof in Wriezen mit nazistischen Losungen und Hakenkreuzen beschmiert, 17 Grabsteine wurden umgestoßen. Als Täter wurden drei 14jährige Schüler ermittelt, gegen die bereits Urteile ergangen sind.

Auch ehemalige Konzentrationslager, die heute als **Gedenkstätten** dienen, sind von Rechtsextremisten heimgesucht worden.

Beispiel:

Am 26.09.1992 wurde das Jüdische Museum in der Gedenkstätte Sachsenhausen durch einen Brandanschlag verwüstet. Nach langwierigen und ausgedehnten Ermittlungen wurden am 31.03. bzw. am 01.04.1993 zwei Tatverdächtige festgenommen. Beide Personen, die der Prenzlauer Skinheadszene zuzurechnen sind, hatten anfänglich ihre Tatbeteiligung gestanden, dieses Geständnis aber noch vor der Hauptverhandlung widerrufen. In der Hauptverhandlung sah das Gericht die gegen die Tatverdächtigen sprechenden Indizien als nicht ausreichend an und sprach sie folglich im Oktober 1993 frei. Die weiteren Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

In menschenverachtendem Überheblichkeitswahn betrachten rechtsextremistische Gewalttäter bestimmte Personengruppen wegen ihres Verhaltens oder ihrer Eigenart als "undeutsch" oder gar als "lebensunwert". Entsprechende Überfälle sind in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiederholt, in Brandenburg bisher nur gelegentlich beobachtet worden.

So richteten sich brutale Angriffe auch auf **Obdachlose.**



Beispiel:

Am 07.11.1992 lockten drei 16- bis 18jährige einen Obdachlosen in ein Fahrzeug und begaben sich mit ihm zum Kölpinsee bei Lehnin. Sie schlugen ihn bewußtlos, ertränkten ihn im See und versuchten anschließend, ihn zu verbrennen. Die drei Täter gehörten zu einer damals existierenden lockeren Skinhead-Clique, den "Schönefelder Sturmtruppen"; einer von ihnen war zeitweilig Mitglied der "Nationalistischen Front" gewesen. Alle drei Täter sind zu hohen Haftstrafen verurteilt worden.

Opfer rechtsextremistisch motivierter Gewalt wurden im Einzelfall auch **Behinderte**.

Beispiel:

In Prenzlau haben Jugendliche aus der dortigen rechtsextremistischen Szene dreimal (am 25.03, 07.05. und 13.09.1993) Schüler der Förderschule für Lernbehinderte bedroht oder mißhandelt bzw. auf dem dortigen Gelände Schießübungen abgehalten.

In etlichen Städten Brandenburgs attackierten rechtsextremistisch orientierte Jugendcliquen Personen, Treffpunkte und Wohnungen, die sie der **linken Szene** zuordnen. Die derart Angegriffenen gehörten zum Teil allerdings zu militanten linksextremistischen Gruppierungen, die ihrerseits gewaltsam zurückschlagen oder auch die handgreiflichen Auseinandersetzungen selber suchen.

Beispiel:

Eine der Brennpunktregionen solcher Auseinandersetzungen war 1993 der Raum Schwedt/Angermünde. In Schwedt ereigneten sich 1993 zwölf solcher Übergriffe von Rechtsextremisten, die sich gegen die Treffpunkte "Café Lisa" und "Karthausclub", aber auch gegen einzelne Personen richteten. So wurde am 18.09.1993 am Rande einer Veranstaltung im "Café Lisa" eine Person durch zehn bis fünfzehn rechtsextremistisch orientierte Jugendliche zusammengeschlagen und dabei schwer verletzt. In Angermünde war vor allem das "Alternative Literaturcafé" (ALC), genannt "Rote Oase", Ziel von Überfällen. Einer der Angriffe ereignete sich am 02.10.1993, als ca. 20 bis 30 Jugendliche, darunter solche aus Schwedt, in das als Treffpunkt linksorientierter Personen bekannte Café einzudringen versuchten.

### 1.2.5 Ausblick

Die sozialen und psychologischen Ursachen rechtsextremistischer Einstellungen und Verhaltensmuster einerseits sowie der Bereitschaft, Gewalt gegen Schwächere und Minderheiten auszuüben, andererseits sind überaus komplexer Natur und nur teilweise wissenschaftlich aufgeklärt. Bestimmte Einzelursachen dieser Phänomene sind aber unstrittig. Zweifellos gehören verletzte, gestörte und deformierte Selbstwertgefühle zu den Wurzeln der genannten Übel. Damit Menschen sich ihrer selbst und der Anerkennung durch andere sicher sein können, brauchen sie solche Wirkungsfelder, in denen sie sinnvoll tätig sein und bestätigt werden können.

Das Phänomen einer rechtsextremistisch orientierten Jugendszene wird unsere Gesellschaft noch einige Zeit beschäftigen. **Mittel und Wege zu finden, um den Rechtsextremismus einzudämmen und schließlich zurückzudrängen, bleibt eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe.** Rechtsextremistisch motivierter Gewalt kann durch **konsequente Ermittlung und Verfolgung** entsprechender Delikte wirksam entgegengewirkt werden; das zeigt die Entwicklung der Straftatenstatistik. Überdies lehrt gerade die Erfahrung in Brandenburg, daß durch **Verbote von Veranstaltungen und von Vereinigungen** die militante rechtsextremistische Szene langfristig durchaus geschwächt werden kann.

## 1.3 Neuer Nationalsozialismus (Neonazismus)

### 1.3.1 Zielsetzung und Entwicklungstendenzen

Neonazis bekennen sich offen zur Ideologie und Weltanschauung des Nationalsozialismus. Sie erstreben einen nach dem Führerprinzip formierten totalitären Staat und eine "rassereine Volksgemeinschaft". Neben den Gruppierungen, die in Adolf Hitler und dem von ihm repräsentierten "Dritten Reich" ihr einziges Vorbild sehen, gibt es andere Organisationen, die sich eher an dem nationalrevolutionären Sozialismus der Gebrüder Otto und Gregor Strasser und des SA-Stabschefs Ernst Röhm orientieren.

Verfechter und Propagandist der letztgenannten Richtung des "neuen Nationalsozialismus" war in der Bundesrepublik Deutschland vor allem der am 25.04.1991 verstorbene Michael Kühnen. Er hatte die **Neugründung der NSDAP** und die **Errichtung eines "Vierten Reiches"** unverhohlen zu seinem Ziel erklärt. Der Kern der von ihm geführten Bewegung verstand sich als "Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front" (GdNF). Dieser Personenzusammenschluß ohne erkennbare Konturen und Strukturen wurde durch formelle Organisationen ergänzt, die zunächst jeweils nur in einem Bundesland agierten. Nach dem Tod Kühnens wurde an dem Konzept der GdNF nicht mehr festgehalten. Heute besteht die GdNF nur noch als Redaktionskollektiv für die Publikation "Die Neue Front", die anonym in den Niederlanden herausgegeben wird.

Aus dem Kreis der Gesinnungsgefährten Kühnens hat sich mehr und mehr der Hamburger Christian Worch, Aktivist der Kleinpartei "Nationale Liste" (NL), als tonangebender Organisator herausgeschält. Worch baut darauf, daß kleinere formelle und informelle Vereinigungen von Neonazis ohne übergreifenden Organisationszusammenhang miteinander - über Mailboxen, Info-Telefone u.ä. Kontakt halten und zu bestimmten Anlässen oder im Rahmen langfristig angelegter Kampagnen miteinander kooperieren.

Als vorzügliches Bindemittel für die verschiedenen aus der Kühnen-Bewegung hervorgegangenen neonazistischen Gruppen, aber auch für weitere Neonazis und andere rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse betrachtet Worch die **"Anti-Antifa"-Kampagne**. Analog zu der von linksextremistischen "Antifa"-Gruppen seit Jahren befolgten Praxis, Namen, Adressen und Fotos "prominenter Faschos" zu veröffentlichen und sie damit direkt oder indirekt zur Zielscheibe von Angriffen zu erklären, sammeln nun auch Neonazis seit einiger Zeit - gelegentlich oder systematisch - Informationen über politische Gegner und veröffentlichen sie.

Im November 1993 ist eine Broschüre "Der Einblick" bekanntgeworden, die in der Öffentlichkeit für großes Aufsehen gesorgt hat. "Der Einblick" versteht sich als "Widerstandszeitung gegen den zunehmenden Rotfront- und Anarchoterror". Unter anderem enthält diese Broschüre eine große Anzahl Adressen, Telefonnummern, Fahrzeugkennzeichen usw. von Personen, die in dieser Publikation der "Antifa" zugeordnet bzw. als "destruktive, antideutsche und antinationalistische Kräfte" betrachtet werden (darunter auch Journalisten, Politiker,



Wissenschaftler), sowie von "Antifa"-Treffpunkten u.ä. Es handelt sich dabei nicht um eine systematische Auflistung, sondern vielmehr um eine Aufstellung, deren regionale und lokale Schwerpunkte eher durch Zufälle bestimmt zu sein scheinen. Auch bereits veraltete Datensammlungen sind hier aufgenommen worden. Die in der Zeitschrift angegebene Redaktionsadresse befindet sich in Randers (Dänemark). Ermittlungen haben inzwischen auf die Spur der eigentlichen Autoren dieser Broschüre geführt.

Für das Land Brandenburg sind im "Einblick" sieben Personenadressen in Senftenberg und zwei Adressen von stadtbekanntem Treffpunkten linksorientierter Jugendlicher in Cottbus aufgeführt. Bisher ist nicht ersichtlich, daß diese auf Brandenburg bezogenen Daten dazu verwendet worden sind, Anschläge gegen mißliebige Personen oder Personengruppen vorzubereiten.

Auch in Brandenburg haben sich schon seit einiger Zeit einzelne Neonazis damit befaßt, auf entsprechende Weise Daten zusammenzutragen und "Zeckenlisten" aufzustellen. Dergleichen Aktivitäten sind aber zunächst nur unsystematisch und ohne erkennbare Kontinuität unternommen worden.

Mit einer gewissen Beharrlichkeit haben allerdings Aktivisten des "Förderwerks Mitteldeutsche Jugend" (FMJ) bzw. der "Direkten Aktion/Mitteldeutschland" (JF) Informationen über ihnen mißliebige Personen gesammelt und zum Teil in ihren Publikationen veröffentlicht. Im Herbst 1993 erklärte sich in Frankfurt/Oder eine kleinere Anzahl von Personen, die der JF nahestehen, zu einer eigenständigen "Anti-Antifa"-Gruppe. Ein Wortführer dieser Gruppe betrieb zugleich das "Nationale Pressearchiv" in "Mitteldeutschland", für das in den ersten Januarwochen 1994 mit Ansagen über das "Nationale Info-Telefon" in Mainz geworben wurde. Am 20.01.1994 ist dieses "Nationale Pressearchiv" von der Polizei ausgehoben worden.

Ein Kernpunkt des von Worch vertretenen Konzepts besteht darin, die verschiedenen rechtsextremistischen, insbesondere neonazistischen Gruppierungen unter Einschluß geistesverwandter ausländischer Organisationen an ausgewählten **Gedenktagen** zu Großkundgebungen zusammenzuführen. Damit soll - auch gegen staatliche Verbote, Demonstrationen politischer Gegner und gewalttätige Übergriffe durch Linksextremisten - die Stärke, Einigkeit und Unerschrockenheit des "nationalen Lagers" vor der Weltöffentlichkeit provokativ herausgestellt werden.

---

Schlüsseldaten in diesem Sinne sind der 15. August, der Todestag des Rudolf Heß (1987), und der Volkstrauertag im November. Die **Rudolf-Heß-Kundgebungen** im bayerischen Wunsiedel sind in den letzten Jahren zwar verboten worden; doch ist es den rechtsextremistischen Organisatoren - auch unter Einsatz konspirativ genutzter Kommunikationstechniken - gelungen, einen großen Teil der dennoch angereisten Demonstrationswilligen 1992 nach Rudolstadt und 1993 nach Fulda umzulenken. Dort konnten sich die versammelten Rechtsextremisten jeweils öffentlichkeitswirksam in Szene setzen.

Anders ist es ihnen im brandenburgischen **Halbe** ergangen, wo nach Kundgebungen in den Jahren 1990 und 1991 auch an den folgenden Volkstrauertagen Aufmärsche geplant waren.

Als Anmelderin für diese Veranstaltungen ist jeweils die "Berliner Kulturgemeinschaft Preußen" (BKG Preußen) aufgetreten. Die tatsächliche Vorbereitung lag aber stets in den Händen von Funktionären der "Wiking-Jugend" (WJ). Unter den zahlreichen beteiligten rechtsextremistischen Organisationen waren insbesondere die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP) sowie die seinerzeit noch nicht verbotenen Organisationen "Deutsche Alternative" (DA) und "Nationalistische Front" (NF).

Die brandenburgischen Sicherheitsbehörden hatten jedoch in Auswertung der Kundgebungen von 1990 und 1991 in Halbe genügend Material gesammelt, so daß das Polizeipräsidium Potsdam den geplanten Aufmarsch am **15.11.1992** verbieten konnte. Gleichwohl versuchten mehrere hundert Rechtsextremisten aus Brandenburg, Berlin und anderen Bundesländern, am Morgen des Volkstrauertages 1992 nach Halbe zu gelangen. Mit umfangreichen Absperungsmaßnahmen und Personenkontrollen durch Polizei und Bundesgrenzschutz konnten diese Pläne vereitelt werden. Versprengte Gruppen versuchten dann, in Dörfern der weiteren Umgebung improvisierte Ersatzveranstaltungen abzuhalten, bis auch diese zumeist von der Polizei aufgelöst wurden.

An der Vorbereitung des geplanten Aufmarsches am **14.11.1993** war auch Worch beteiligt. Eine wiederum von der BKG Preußen eingereichte Anmeldung für den Waldfriedhof in Halbe wurde mit einem Verbot beschieden; Ausweichveranstaltungen in Seelow und Schwedt, für die ebenfalls Anmeldungen eingegangen waren, wurden desgleichen untersagt. Polizei und Bundesgrenzschutz sicherten alle mutmaßlichen Veranstaltungsorte.



Aus der Einsicht heraus, daß ihnen in Brandenburg ein Erfolg nicht beschieden sein würde, hatten die Organisatoren verabredet, von vornherein einen Ausweichort in Niedersachsen ins Auge zu fassen. Die in Richtung Halbe anreisenden Rechtsextremisten sollten am 14.11.1993 per Funk und Mobiltelefon entsprechend eingewiesen werden. Dank dem Einsatz der Sicherheitsbehörden und organisatorischen Pannen bei den Rechtsextremisten selbst ist auch dieses Konzept nicht aufgegangen. Die unkoordiniert reisenden Teilgruppen wurden von der Polizei an verschiedenen Orten in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen in Gewahrsam genommen oder aufgelöst.

Ein wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen neonazistischen Organisationen bilden einschlägige **Publikationen**. In Brandenburg existieren keine eigenständigen **Verlage oder Vertriebsdienste**, die neonazistisches Propagandamaterial verbreiten. Allerdings strömen rechtsextremistische Druckschriften, die in Westdeutschland, aber auch etwa in Österreich oder Dänemark herausgegeben werden, in die neonazistischen Kleingruppen Brandenburgs wie in die rechtsextremistisch orientierte Jugendszene hinein. So hat z.B. der "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD) auch in Brandenburg seine extremistischen Flugblätter in nicht geringer Zahl verbreiten lassen. Im Mittelpunkt seiner Agitation stand eine militante, rassistisch zugespitzte Ausländerfeindlichkeit, die sich mit unverhülltem Haß gegen Juden paarte. Am 02.09.1993 wurde diese Gruppierung vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verboten. Auch die "Remer-Depesche", in der mit besonderem Nachdruck revisionistische Thesen vertreten werden, wird von Rechtsextremisten in Brandenburg gelesen. Ihr Urheber, Otto Ernst Remer, ist mehrfach zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und mußte kürzlich erneut eine Haftstrafe antreten.

### 1.3.2 Aufgelöste neonazistische Vereinigungen

Im Jahre 1992 wurden drei bundesweit aktive Vereinigungen von Neonazis, die jeweils auch in Brandenburg agiert haben, durch den Bundesminister des Innern verboten.

Weitere Gruppierungen haben sich selbst aufgelöst.



### 1.3.2.1 "Deutsche Alternative" (DA)

Die bedeutsamste der aus der Kühnen-Bewegung hervorgegangenen Organisationen war für Brandenburg die "Deutsche Alternative" (DA). Sie war am 03.05.1989 in Bremen als parteipolitischer Arm der "Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front" (GdNF) gegründet worden. Als sich die ursprünglich bundesweite DA 1991 in selbständige Landesverbände mit teilweise eigenen Namen umorganisierte, war die brandenburgische DA jene Formation, die mit Nachdruck an dem alten Namen festhielt. Sie hatte namentlich in der Cottbuser Region Zulauf aus der rechtsextremistisch orientierten Jugendszene erhalten.

Unter ihrem Vorsitzenden Frank Hübner hatte sie 1991 und 1992 über Brandenburg hinaus Landesverbände nach und nach auch in Sachsen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin und schließlich Hessen aufgebaut oder aufzubauen versucht. Ihr Schwergewicht aber lag immer in Brandenburg. Zuletzt hatte sie ca. 350 Mitglieder, davon rund 200 in Brandenburg.

Kennzeichnend für die aggressive Zielsetzung der DA war ihre rassistisch unterlegte Agitation gegen eine vermeintliche Überfremdung der Deutschen durch Ausländer: "Rassenmischung ist Völkermord", "Schluß mit der Überfremdung - Asylanten raus" (DA-Aufkleber).

Ansonsten dämpfte die DA ihre neonazistische Hetzpropaganda, mit der sie namentlich in der Jugendszene Stimmung machte, im Laufe der Zeit nach außen hin etwas ab, um auch über das rechtsextremistische Milieu hinaus ansprechend zu erscheinen. Aus diesem Grunde ging die DA-Führung zuletzt auch auf vorsichtige, taktisch begründete Distanz zu ausländischerfeindlichen Gewalttaten, in die zuvor Mitglieder, ja auch Funktionäre der DA mehrfach verwickelt gewesen waren.

Angesichts des unverkennbar verfassungsfeindlichen Charakters dieser Gruppierung hatte der Innenminister des Landes Brandenburg bereits am 04.09.1992 das Verbot der DA gefordert und damit eine Diskussion über Sinn und Zweck solcher Organisationsverbote ausgelöst. Auch aufgrund des von Brandenburg präsentierten Materials erließ der Bundesminister des Innern dann am 08.12.1992 ein bundesweites **Verbot** gegen die DA nach dem Vereinsgesetz.

In Erwartung des drohenden Verbotes hatten Kreise der DA, gesteuert vom Vorsitzenden Frank Hübner, bereits im November 1992 gewissermaßen als Auffangorganisation eine "Brandenburgische Volkspartei" (BVP) ins Leben gerufen. Diese Gründung erwies sich aber als nicht lebensfähig; die BVP ist bereits Anfang 1993 wieder von der Bildfläche verschwunden.

In der Führungsgruppe der DA wurden nach dem Verbot weitere Konzepte für das politische Überleben bzw. einen politischen Neuanfang erwogen. Eine klare Strategie wurde jedoch nicht entwickelt. Viele ehemalige Mitglieder haben sich zurückgezogen; andere warteten vergeblich auf eine neue, klare Orientierung; wieder andere tendierten zu anderen, bislang nicht verbotenen rechtsextremistischen Organisationen.

Einen gewissen Motivationsschub für die verbliebene Anhängerschaft versprach sich die einstige DA-Führung von einem Arrangement, bei dem Versammlungen nicht verbotener Parteien gewissermaßen den legalen Rahmen für fortgesetzte DA-Treffen liefern sollten. In diesem Sinne versuchte man, Zusammenkünfte der "Nationaldemokratischen Partei Deutschlands" (NPD) und der "Jungen Nationaldemokraten" (JN) umzufunktionieren. Doch die Polizei unterband diese Vorhaben. Es wurde konsequent immer dann eingeschritten, wenn der Verdacht der Fortführung verbotener DA-Aktivitäten begründet erschien.

Auch Veranstaltungen des "Deutschen Jugendbildungswerkes" (DJBW) aus München mit Ewald Althans und der "Deutschen Liga für Volk und Heimat" (DLVH) zielten in eine ähnliche Richtung.

Als sich der Verdacht ergab, daß von Rheinland-Pfalz aus eine Wiederbelegung der DA-Strukturen angestrebt würde, wurden durch eine von der Staatsanwaltschaft Koblenz angeordnete bundesweite Durchsuchungsaktion am 14./15.07.1993, die sich auch auf Brandenburg erstreckte, solche Ansätze zunichte gemacht.

Einzelne ehemalige Mitglieder der verbotenen DA haben sich der FAP, der NPD, der DLVH, der DVU oder der JF angeschlossen bzw. sich diesen Organisationen angenähert. Somit hat sich in Brandenburg jener Teil der ehemaligen DA-Mitgliederschaft, der sich nicht von politischer Betätigung zurückgezogen hat, weitgehend aufgesplittert.

---

Gerade das Beispiel der DA belegt, daß ein Organisationsverbot sehr wohl neonazistische Strukturen aufbrechen, den Einsatzwillen kämpferischer Demokratiefeinde lähmen und bei Teilen der Anhängerschaft einer rechtsextremistischen Organisation Nachdenklichkeit oder Resignation auslösen kann.

#### 1.3.2.2 "Nationalistische Front" (NF)

Die 1985 gegründete "Nationalistische Front" (NF) unter Führung von Meinolf Schönborn zählte im Jahre 1992 bis zu 150 Mitglieder.

Die NF hob sich gegen andere neonazistische Gruppierungen dadurch ab, daß sie besonders straff organisiert war, den Rang einer Kader- und Elitepartei beanspruchte und im Verhältnis zu anderen rechtsextremistischen Organisationen - bei punktueller Kooperationsbereitschaft - eine gewisse Distanz wahrte. In ihrer rassistischen und nationalistischen Ideologie besaß die sozialrevolutionäre Komponente einen besonderen Stellenwert.

Die oben erwähnte Verbotsforderung des brandenburgischen Innenministers vom 04.09.1992 bezog sich neben der DA auch auf die NF. Anläßlich des **Verbots** der NF durch den Bundesminister des Innern fanden am 27.11.1992 in zehn Bundesländern polizeiliche Durchsuchungen statt, in Brandenburg allein 21.

Schon im Sommer 1992 hatte sich ein Flügel der "Nationalistischen Front" (NF) um den früheren stellvertretenden Bundesvorsitzenden Andreas Pohl von Schönborn und seinen Anhängern getrennt. Anlaß für die Spaltung waren die Pläne Schönborns, ein militärisches "Nationales Einsatzkommando" (NEK) zu bilden. Die Gruppe um Andreas Pohl, die dieses Vorhaben nicht mittragen wollte, gab sich nach mehreren Schwankungen den Namen "Sozialrevolutionäre Arbeiterfront" (SrA) (siehe 1.3.3.1). Von dem Verbot der NF war sie nicht erfaßt.

In Brandenburg tauchen zwar noch gelegentlich Propagandamaterialien auf, die Schönborn herausgibt und vertreibt. Er kann sich hier aber nicht mehr auf eine organisierte Anhängerschaft stützen.



### 1.3.2.3 "Nationale Offensive" (NO)

Die "Nationale Offensive" (NO) war am 03.07.1990 von Michael Swierczek gegründet worden. In ihr hatten sich anfangs vor allem enttäuschte FAP-Mitglieder gesammelt. Sie hatte ihren Schwerpunkt vor allem in Bayern, später auch in Sachsen und in Berlin. In Brandenburg hatte sie nur punktuell Interesse zu wecken vermocht. Eine erste große Demonstration in Calau am 26.11.1992 war verboten worden, so daß der NO von vornherein eine Breitenwirkung in Brandenburg versagt blieb. Am 21.12.1992 **verbot** der Bundesminister des Innern die "Nationale Offensive".

Gegen dieses Verbot wie auch gegen die Verbote der DA und NF - die noch keine endgültige Rechtskraft erlangt haben - wendet sich Swierczek mit seiner Monatsbroschüre "Rechtskampf", die auch in Brandenburg Abnehmer findet.

Als am 21.12.1993 in Selchow (südöstlich von Berlin) ein Personenkreis, der sich ganz überwiegend aus Berliner ehemaligen NO-Mitgliedern zusammensetzte, eine Wintersonnenwendfeier veranstalten wollte, wurden sie von der Polizei daran gehindert.

### 1.3.2.4 "Nationale Alternative" (NA) und "Kameradschaftsbund Deutschland" (KBD)

Durch eine spektakuläre Hausbesetzung noch im Jahr 1990 im Berliner Stadtteil Lichtenberg hatte die neonazistische Kleingruppe "Nationale Alternative" (NA) hohe Publizität gewonnen. In den folgenden Jahren ist sie, auch durch interne Streitigkeiten und wegen ihrer geringen Attraktivität, immer mehr geschrumpft und existiert heute nicht mehr.

Für Brandenburg hatte sie zeitweise dadurch Bedeutung erlangt, daß eines ihrer Mitglieder, Sven Ruda, einen Ableger der NA in Müncheberg gegründet hatte. Mit einem kleinen Kreis Jugendlicher aus dem Ort hielt er Schulungen und wehrsportähnliche Übungen ab. Auch diese Gruppe ist bereits 1992 **zerfallen**.

Danach hatte Ruda seine Aktivitäten nach Frankfurt/Oder verlegt. Dort war es ihm 1992 gelungen, eine größere Anzahl von 14- bis 17jährigen Jugendlichen zu sammeln, sie in einer "Arier-Schule" mit nationalsozialistischen Vorstellungen zu infizieren und sie zu Abenteuerspielen, die in Kampfübungen ausarteten, zu animieren. Diese Gruppe formierte sich im März 1993 zum sogenannten "Kameradschaftsbund Deutschland" (KBD).

Programm und Satzung des KBD waren in wesentlichen Teilen aus anderen neonazistischen Dokumenten zusammengeklaut; seine von Ruda gefertigten Schulungsbriefe waren weitgehend mit solchen der ehemaligen NVA textidentisch, wobei ein bestimmter Begriffstausch (beispielsweise statt Sozialismus Nationalsozialismus, statt SED NSDAP, statt Kapitalismus Judentum) vorgenommen worden war. Die Bloßstellung Rudas in Druck- und Fernsehmagazinen im Mai/Juni 1993 leitete den Zusammenbruch des KBD ein. Ruda, gegen den verschiedene Ermittlungsverfahren laufen, hat sich seither wieder nach Berlin zurückgezogen und den KBD für **aufgelöst** erklärt.

### 1.3.3 Neonazistische Organisationen in Brandenburg

#### 1.3.3.1 "Sozialrevolutionäre Arbeiterfront" (SrA), "Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ), "Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF)

Die schon erwähnte "Sozialrevolutionäre Arbeiterfront" (SrA) (vgl. 1.3.2.3) betrachtet sich wie die NF als elitäre Kampforganisation. Nach außen hin trat sie indessen kaum hervor, sondern überließ alle Aktivitäten gänzlich dem "Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ), das als "Massenorganisation" gedacht war.

Das FMJ war im Juli 1992 in der Absicht gegründet worden, "um neben der Kader- und Elitepartei 'Nationalistische Front' (NF) ... nationaldenkende Jugendliche zu mobilisieren und zu organisieren". Bei der Spaltung der NF hat sich zusammen mit der SrA auch das FMJ, dessen Mitglieder anfangs fast ausschließlich Brandenburger und Berliner waren, aus dem Organisationsverband der NF herausgelöst.



Wie aus den Schriften des FMJ, vor allem seinem Vierteljahresblatt "Angriff", ersichtlich, greift diese Organisation unverhohlen die gängigen Themen der nazistischen Propaganda auf. Sie bekennt sich zur Person und zum "Werk" Hitlers. Unverhüllte antisemitische Hetze und die Leugnung des Holocausts sowie ausländerfeindliche Parolen bezeugen den menschenverachtenden Rassismus, der im FMJ - so auch in dessen Schulungsabenden - gepflegt wird. Das FMJ ruft zum "revolutionären Widerstand gegen den militanten Staatsterrorismus" auf und schult ausgewählte Mitglieder militärisch - durch Wehrmärsche u.ä. Unternehmungen - für den angestrebten "Befreiungskampf". Dabei werden die Methoden der "Rote Armee Fraktion" (RAF) als vorbildlich erachtet.

Die Gruppierung wirbt offensiv in der für rechtsextremistische Parolen anfälligen Jugend-szene; mit solchen Themenfeldern wie Rockmusik oder Schulalltag versucht sie, möglichst breite Kreise von Jugendlichen anzusprechen (u.a. mit den Schülerzeitschriften "Fräch" und "Schüler-Revolt").

Im Mai 1993 hat der Innenminister des Landes Brandenburg beim Bundesinnenminister ein **Verbot** der SrA und des FMJ angeregt; der Berliner Innensenator hat sich dieser Initiative angeschlossen. Seit auch in der Öffentlichkeit über ein mögliches Verbot diskutiert wurde, mußten die Mitglieder des FMJ damit rechnen, daß, nach der NF, nun auch gegen ihre Organisation eingeschritten werden würde. Nachdem dann auch noch die Sommersonnenwendfeier des FMJ am Bützsee am 19.06.1993 durch die Polizei aufgelöst und bei dieser Gelegenheit umfangreiches Beweismaterial gegen diese Organisation sichergestellt worden war, verkündete das FMJ wenige Tage darauf seine Selbstauflösung. Dabei handelte es sich allerdings lediglich um ein Tarnmanöver. Derselbe Personenkreis setzte mit gleicher Zielsetzung und mit gleicher Intensität sein Treiben fort, zunächst unter den Namen "Unabhängiger Jugendverband" (UJV), "Deutsche Jugendbewegung" (DJ) bzw. "Kameradschaftsverbund Mitteldeutschland", sodann unter der Bezeichnung "Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF). 1993 dehnte sich das FMJ bzw. die JF zudem auf weitere Bundesländer aus.

Diese Organisation bediente sich konspirativer Methoden, indem sie z.B. wichtige Materialien auslagerte, ihren Funktionsträgern für öffentliche Verlautbarungen Tarnnamen gab oder als Vereinssitz eine Tarnadresse verwendete.



Dennoch konnte Verfassungsschutz und Polizei in Brandenburg die Aktivitäten dieser Gruppierung schon 1993 wirkungsvoll eindämmen. Auch deshalb wich die JF für ihre Wintersonnenwendfeier am 18./19.12.1993 in ein anderes Bundesland aus. Der Führer der Organisation und weitere Funktionäre wurden durch die brandenburgische Polizei an diesen Tagen in Gewahrsam genommen.

Um weiteres Beweismaterial für ein mögliches Verbot sicherzustellen, fand auf Ersuchen des Bundesinnenministers am 20.01.1994 eine **Durchsuchungsaktion** gegen die "Direkte Aktion"/Mitteldeutschland" (JF) statt. Sie erstreckte sich auf mehrere Bundesländer, konzentrierte sich jedoch auf das Land Brandenburg, wo 38 Wohnungen und fünf Postfächer durchsucht wurden.

#### 1.3.3.2 "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP)

Die 1979 gegründete "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP) begreift sich als nationalrevolutionäre Kampfpartei, die, wie einst die NSDAP, die Herrschaft des "amerikanisch-jüdischen Kapitals" zu brechen und das "liberalistische System" hinwegzufegen beabsichtigt.

Die FAP hatte sich durch ihre scharfe Ablehnung der Person des 1991 verstorbenen Michael Kühnen innerhalb des neonazistischen Gruppenspektrums zeitweilig etwas ins Abseits manövriert. Neuerdings aber kooperieren Teile der FAP, zumal jüngere und intelligentere Leute innerhalb ihrer Führungsmannschaft, wieder mit den aus der Kühnen-Bewegung hervorgegangenen Gruppierungen. Gemeinsamer Anknüpfungspunkt für sie ist die konspirativ betriebene "Anti-Antifa"-Arbeit.

Den Beschluß des Bundesvorstandes der FAP, die politische Arbeit auf die "Reichshauptstadt" Berlin zu konzentrieren, hatte der am 14.02.1992 in Obersdorf bei Strausberg abgehaltene Bundesparteitag der FAP bestätigt. Damit hatte der Berliner Landesverband der FAP besonderes Gewicht gewonnen. Von ihm aus wurde auch zunächst das "Gebiet Brandenburg" mitbetreut.

Überwiegend Berliner Aktivisten der FAP warben seit Mai 1993 sowohl in den nördlich von Berlin gelegenen Regionen als auch in und um Cottbus durch Propagandaaktionen (Verteilen von Flugzetteln, Kleben von Plakaten usw.) für die Ziele ihrer Partei. Am 17.08.1993 gedachten sie, den Todestag von Rudolf Heß mit einer eigenen, mit anderen Organisationen nicht abgestimmten Kundgebung in Cottbus zu begehen. Diese angemeldete Kundgebung, bei der vorgeblich für eine härtere Bestrafung von Kindesmißbrauch demonstriert werden sollte, wurde verboten und durch ein massives Polizeiaufgebot wirksam unterbunden.

Erst in jüngerer Zeit ist es der FAP gelungen, Mitglieder in einzelnen Orten Brandenburgs zu gewinnen. Im Herbst 1993 konstituierte sich dieser Personenkreis als eigenständiger Landesverband Brandenburg der FAP. Eine Sitzung des FAP-Landesvorstandes Brandenburg am 30.12.1993 in Oranienburg wurde, weil dabei Straftaten begangen wurden, von der Polizei aufgelöst.

Am 24.09.1993 hat der Bundesrat auf Antrag des Landes Niedersachsen, dem sich auch das Land Brandenburg angeschlossen hatte, den Beschluß gefaßt, beim Bundesverfassungsgericht das **Verbot der FAP zu beantragen**. Die Bundesregierung hatte zuvor am 16.09.1993 ebenfalls einen Verbotsantrag gestellt.

### 1.3.3.3 "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." (HNG)

Bundesweit agiert die "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." (HNG). Sie ist zahlenmäßig eine der stärksten neonazistischen Kleingruppen, da zu ihr Mitglieder der verschiedenen, sonst miteinander konkurrierenden Parteien und Organisationen gehören. Unter Leitung von Ursula Müller (Mainz) widmet sie sich der Betreuung von Häftlingen, die wegen rechtsextremistisch motivierter Straftaten verurteilt sind.

In Brandenburg sind der HNG einzelne Personen beigetreten, darunter solche, denen während ihrer Haft die HNG ihre Unterstützung hatte angedeihen lassen. Die "Nachrichten der HNG" veröffentlichen regelmäßig eine "Gefangenenliste", durch die Kontakte zu Inhaftierten vermittelt werden. Auch Briefe von Häftlingen werden publiziert. Dabei sind auch Adressen und Wortmeldungen von Strafgefangenen in Brandenburg berücksichtigt worden.

#### 1.3.3.4 "Internationales Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige e.V." (IHV)

Das "Internationale Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige e.V." (IHV) wurde 1987 von Ernst Tag (Ludwigshafen) als Konkurrenzorganisation zur HNG gegründet. Nach Abbüßung einer Haftstrafe hat Tag vor allem seit 1992 das IHV erneut aktiviert. Die IHV-Mitteilungen veröffentlichen regelmäßig Listen "gefangener Kameraden". Mit diesen und anderen Schriften beliefert Tag Strafgefangene auch in Brandenburg, unter denen er erste Mitglieder des IHV hat gewinnen können. Seit Dezember 1993 betreibt Tag ein "Nationales Info-Telefon" des IHV.

#### 1.4 Rechtsextremistische Parteien (außer neonazistischen) und deren Nebenorganisationen

Im Unterschied zu Neonazis betrachten die Parteien, die sich als "**nationaldemokratisch**" oder "**nationalfreiheitlich**" oder ähnlich bezeichnen, das nationalsozialistische Regime nicht als ihr Leitbild. Gleichwohl neigen auch sie dazu, die Verbrechen des Dritten Reiches zu verharmlosen und die deutsche Kriegsschuld herunterzuspielen. Ideologisch orientieren sie sich vornehmlich an völkisch-kollektivistischen, etatistischen Vorstellungen.

Weniger aufgrund ideologischer Differenzen, sondern vornehmlich wegen persönlicher Rivalitäten von Führungspersonen und aus Selbstüberschätzung konkurrieren diese Parteien miteinander. Dem entgegenlaufende Bemühungen, das Potential dieser Parteien zusammenzufassen, waren bislang nur punktuell - in einzelnen Wahlbündnissen - erfolgreich.



#### 1.4.1 "Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD)

Die seit 1964 tätige "Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD) gibt ihre verfassungsfeindliche Zielsetzung u.a. dadurch zu erkennen, daß sie mit rassistischen Parolen gegen Ausländer hetzt, sich dabei auf die vorgebliche biologische Ungleichheit der Menschen beruft und für die "deutsche Volksgemeinschaft" ein wiedervereinigtes Großreich fordert.

Seit Jahren befindet sich die NPD bundesweit in einer kritischen Situation. Ihre Mitgliederzahlen sind rückläufig; zudem belasten sie interne Streitigkeiten. Für Berlin und Brandenburg existiert ein gemeinsamer Landesverband mit kaum 100 Mitgliedern. Von ihnen wohnen rund zwei Dutzend in Brandenburg. Trotz verschiedentlichen Werbe- und Informationsveranstaltungen der NPD in einzelnen Städten Brandenburgs ist ihr Einfluß gering. Funktionierende Organisationseinheiten existieren im Lande Brandenburg nicht.

Zeitweise konnte die kleine NPD-Gruppe in Cottbus durch ihre Aktivitäten auf sich aufmerksam machen, namentlich durch ihre engen Kontakte zur Führungsgruppe der verbotenen DA. Dabei kam ihr zugute, daß der ehemalige Vorsitzende der DA, Frank Hübner, selbst einmal in die NPD eingetreten ist. Die Cottbuser NPD-Gruppe versuchte nach dem Verbot der DA, deren Mitgliedern im Rahmen von NPD-Veranstaltungen eine fortdauernde politische Betätigung zu gewähren; dabei setzte sie sich über die Abgrenzung, die der NPD-Vorstand gegenüber Neonazis ausgesprochen hat, hinweg. Als aber die Hoffnung der Cottbuser NPD-Gruppe, ihre Reihen durch ehemalige DA-Mitglieder merklich aufzufüllen, sich als vergeblich erwies, wurden in der zweiten Jahreshälfte 1993 derartige Versuche nicht mehr unternommen, zumal der in Berlin ansässige Landesvorstand auf eine Distanzierung gegenüber ehemaligen DA-Funktionären drängte. Der NPD-Landesverband Berlin-Brandenburg hat auf seinem Landesparteitag am 21.11.1993 in Berlin durch die Wiederwahl des Landesvorsitzenden und seines Stellvertreters diese Linie bekräftigt.

Der Landesverband gibt die Zeitung "Zündstoff - Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg" heraus.

Die "**Jungen Nationaldemokraten**" (JN) wurden 1969 in München als Jugendorganisation der NPD gegründet. Ihre Tätigkeit wird durch innerorganisatorische Schwierigkeiten und Querelen mit der Mutterpartei NPD beeinträchtigt. Die JN fordern von der NPD radikale Reformen, von denen sie sich eine politische Neuorientierung versprechen.

Streitpunkt zwischen der NPD und den JN ist u.a., daß die letzteren keine Berührungspunkte gegenüber Neonazis zeigen. So haben sich die "Jungen Nationaldemokraten" ohne Vorbehalte an den Vorbereitungen für Rudolf-Heß-Veranstaltungen und die geplanten Aufmärsche in Halbe beteiligt. Der Bundesvorsitzende der JN, Andreas Storr, war Anmelder einer Demonstration zum Rudolf-Heß-Gedenken am 14.08.1993 in Potsdam, deren Verbot vorausgesehen und einkalkuliert war. Ohnedies sollte diese Anmeldung - wie andere ähnliche im Bundesgebiet auch - lediglich eine Ablenkung und Irritation der Sicherheitsbehörden bewirken. Dem gleichen Zweck diente die Scheinanmeldung einer Demonstration für den 11.09.1993 in Potsdam. Auf ihr wollte man angeblich dagegen protestieren, daß der Innenminister Brandenburgs am 28.08.1993 das öffentliche Zeigen der Reichskriegsflagge untersagt hatte. Auch diese Demonstration wurde verboten.

Die "Jungen Nationaldemokraten" haben bislang in Brandenburg nur vereinzelt Interessenten gewinnen können. Ihre propagandistischen Aktivitäten konzentrierten sich auf Frankfurt/Oder.

Der JN-Landesverband Berlin-Brandenburg gibt das Blatt "Denkzettel" heraus.

#### 1.4.2 "Deutsche Volksunion" (DVU)

Die "Deutsche Volksunion" (DVU), um die sich eine Reihe von Aktionsgemeinschaften als weitere "national-freiheitliche" Organisationen gruppieren, ist am 05.07.1987 aus der bereits seit 1971 existierenden "Deutschen Volksunion e.V." hervorgegangen.

Sie vertritt keine festgefügte Weltanschauung, propagiert aber eindeutig rechtsextremistische Parolen. Sie agitiert in hetzerischer Weise gegen Ausländer, gibt antisemitische Bekundungen von sich, relativiert die Verbrechen des Nationalsozialismus und leugnet die deutsche Kriegsschuld, diffamiert die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland und strebt ein neues Deutschland in den Grenzen von 1937 an.

Verbreitet wird dieses Gedankengut vornehmlich über die Presseorgane, die der Vorsitzende der DVU, der Münchner Verleger Dr. Gerhard Frey, herausgibt, die "Deutsche National-Zeitung" und die "Deutsche Wochen-Zeitung/Deutscher Anzeiger".

Der Bundesvorsitzende der DVU bestimmt, nicht zuletzt dank seiner Finanzkraft, nahezu uneingeschränkt die Politik dieser Partei. Eine selbständige Willensbildung in ihr findet kaum statt. Von den Mitgliedern wird in der Regel außer der Zahlung monatlicher Beiträge und dem Abonnement der von Frey herausgegebenen Zeitungen keine weitere Aktivität erwartet. Somit stellt die DVU kaum mehr dar als einen Wahlverein im Dienste ihres Vorsitzenden.

Durch Gründung eines gemeinsamen Landesverbandes hatte sich der Berliner Landesverband der DVU am 23.03.1991 förmlich auf das Land Brandenburg ausgedehnt. Versuche im Jahre 1992, einen eigenständigen Landesverband Brandenburg zu gründen, scheiterten zunächst. Ein für den 05.09.1992 in Königs Wusterhausen anberaumter Gründungsparteitag wurde vom Polizeipräsidium Potsdam verboten. Offenbar aus Besorgnis, mit den Sicherheitsbehörden des Landes Brandenburg in Konflikt zu geraten, wich die DVU schließlich am 28.08.1993 in ein benachbartes Bundesland aus, um dort den Gründungsparteitag des Landesverbandes Brandenburg abzuhalten.

Personen aus Brandenburg waren unter den Teilnehmern dieses Gründungsparteitages weit in der Minderzahl. Schon dies allein wirft ein bezeichnendes Licht auf die personelle Schwäche der DVU in Brandenburg - sie dürfte nur wenige Dutzend Mitglieder zählen - und auf ihre geringe Organisationskraft. Ein weiteres Indiz für diese Feststellung ist, daß der auf dem Gründungsparteitag gewählte Landesvorsitzende der DVU Brandenburg nicht im Lande, sondern in Schleswig-Holstein wohnt.

Die DVU in Brandenburg war schon vor der Gründung eines eigenen Landesverbandes und auch danach weitgehend untätig. Etliche junge Leute, die sich nach der Wende zunächst für die DVU interessiert hatten, sind unterdessen zu neonazistischen Gruppierungen abgewandert oder haben sich von politischer Betätigung zurückgezogen. Lediglich einzelne Personen, die



---

nach dem Verbot der DA sich einer zugelassenen Partei anschließen wollten, sind zur DVU gestoßen.

Beispiel:

Am 28.08.1993 wurden in der Gedenkstätte Sachsenhausen ein 19- und ein 20jähriger aus Cottbus festgestellt, die Hakenkreuze an verschiedenen Stellen eingeritzt oder angeschmiert haben sollen. Beide Tatverdächtige - gegen die Ermittlungen noch im Gange sind - gaben an, einen Bus zum Gründungsparteitag des DVU-Landesverbandes Brandenburg verpaßt zu haben.

### 1.4.3 "Deutsche Liga für Volk und Heimat" (DLVH)

Enttäuschte oder durch innerparteiliche Streitigkeiten verärgerte Funktionäre und Mitglieder der NPD, der DVU und der Partei "Die Republikaner" (REP) fanden sich 1991 zu dem Verein "Deutsche Allianz - Vereinigte Rechte" zusammen. Unter ihrem jetzigen Namen "Deutsche Liga für Volk und Heimat" (DLVH) konstituierte sich diese Gruppierung am 03.10.1991 in Villingen-Schwenningen als Partei, die mit dem Anspruch antrat, als "Sammlungspartei" die "Zersplitterung der rechten Kräfte" zu überwinden. Da ihr aber ein größerer Zulauf versagt geblieben ist und sie von den mit ihr konkurrierenden Parteien NPD, DVU und REP abgelehnt wird, hat sie im Gegenteil zur weiteren Zersplitterung des rechtsextremistischen Lagers beigetragen.

Das bewußt zurückhaltend formulierte Programm dieser Partei läßt immerhin Anhaltspunkte für eine nationalistische, rassistische und völkisch-kollektivistische Grundhaltung erkennen. Unverhüllt kommt die verfassungsfeindliche Einstellung dieser Partei, namentlich ihr Haß auf Ausländer, in Flugschriften, in der Parteizeitschrift "Deutsche Rundschau" sowie in Erklärungen auf Parteiveranstaltungen zum Ausdruck.

Am 08.02.1992 gründete sich der Landesverband Berlin-Brandenburg der DLVH; zum Landesvorsitzenden wurde der ehemalige stellvertretende Landesvorsitzende der REP, Frank Schwerdt, gewählt. Innerhalb Brandenburgs hat sich ein relativ stabiler Aktivistenkern der DLVH lediglich in Guben gebildet.

Der Landesvorsitzende suchte energisch die Zusammenarbeit mit neonazistischen Gruppierungen. So pflegte er Kontakte sowohl zur Führungsgruppe der verbotenen DA als auch zur "Direkten Aktion/Mitteldeutschland" (JF).

Diese Kooperation wurde im Blick auf die brandenburgischen **Kommunalwahlen** am 05.12.1993 intensiviert. Auf das Betreiben Schwerdts hin ließ sich der ehemalige Vorsitzende der verbotenen DA, Frank Hübner, von der DLVH als Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters in Cottbus nominieren; außerdem bewarb sich die DLVH, u.a. wiederum mit Hübner als Kandidaten, um Mandate in den Stadtverordnetenversammlungen von Cottbus und Peitz. Bei der Oberbürgermeisterwahl in Cottbus stimmten für Hübner 1356 Personen (2,51 %). Lediglich 821 Stimmen (0,53 %) erreichte die DLVH bei der Wahl für die Cottbuser Stadtverordnetenversammlung. In Peitz hingegen erlangte sie mit 250 Stimmen (3,78 %) einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung.

Der Bundesvorstand der DLVH lehnte, um die Ernsthaftigkeit früherer Abgrenzungsbeschlüsse gegenüber Neonazis zu bekunden, die Kandidatur Hübners für die DLVH ab und versuchte sie, allerdings erfolglos, zu unterbinden. Da Schwerdt sich von dem Einspruch des Bundesvorstandes nicht beirren ließ, wurde zunächst der organisatorische Notstand für den Landesverband Berlin-Brandenburg verhängt. Auf dem Bundesparteitag der DLVH am 13./14.11. 1993 in Pfungstadt - der zuvor für den 02.10.1993 in Kolkwitz bei Cottbus anberaumte Bundesparteitag war verboten worden - wurde ein Parteiausschlußverfahren gegen Schwerdt eingeleitet. Schwerdt und etliche seiner Gesinnungsgefährten haben sich daraufhin aus der DLVH zurückgezogen.

Durch diesen Streit ist der Landesverband Berlin-Brandenburg in einen desolaten Zustand geraten. Es gibt Bemühungen, ihn neu aufzubauen.

#### 1.4.4      "Die Republikaner" (REP)

Die Partei "Die Republikaner" (REP) - gegründet 1983 - ist im Land Brandenburg mit einem eigenen Landesverband und einzelnen Kreisverbänden bzw. Ortsgruppen vertreten. Der Landesverband umfaßt mehrere hundert Mitglieder, von denen aber allenfalls etwa 100 Personen sich mehr oder minder im Sinne dieser Partei engagieren.

Nach der Wende hatten die REP als die erste weit rechts stehende Partei, die sich noch in der auslaufenden DDR-Zeit den Bürgerinnen und Bürgern anbot, Zulauf von extremistisch gesinnten Personen erhalten. Nicht wenigen von ihnen, vor allem Skinheads und aktionistisch gesinnten Neonazis, erschien diese Partei dann aber bald zu lasch, so daß sie sich von ihr wieder entfernten.

Die REP haben sich inzwischen bundesweit ausdrücklich gegen Neonazis wie auch gegen fremdenfeindliche Gewalttaten abgegrenzt. Obwohl solche Erklärungen überwiegend der Imagepflege dienen, verfolgen sie doch auch ernstgemeinte Absichten: Die REP wollen sich auch nationalkonservativen "bürgerlichen" und "kleinbürgerlichen" Schichten als wählbar präsentieren. Die Parteibasis zeigt aber oft wenig Verständnis für solcherlei Differenzierungen.

Um der zunehmenden Kritik der Öffentlichkeit an offensichtlich rechtsextremistischen Tendenzen in der Partei die Spitze abubrechen, erfuhr das Parteiprogramm der REP zwei Überarbeitungen, zuletzt auf dem Augsburger Parteitag am 26./27.06.1993.

In der brandenburgischen Öffentlichkeit sind die REP bisher kaum präsent. Bei den **Kommunalwahlen** am 05.12.1993 kandidierten sie lediglich in zwei Städten. In Eisenhüttenstadt errangen sie mit 915 Stimmen (1,78%) einen Sitz; in Templin blieb ihnen bei einem Ergebnis von 270 Stimmen (1,69%) der Einzug in die Stadtverordnetenversammlung versagt.

Die Partei wird schon seit Jahren von den Verfassungsschutzbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg beobachtet. Seit Dezember 1992 prüfen nunmehr sämtliche Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Ländern, ob sich in ihrem Kompetenzbereich die Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung der Partei bestätigen lassen.



#### 1.4.5 Ausblick

Der **kaum voranschreitende Aufbau von Parteistrukturen**, die **nur punktuelle Beteiligung** zweier der vorgenannten Parteien **an der brandenburgischen Kommunalwahl** und die **dürftigen Ergebnisse**, die dabei erzielt worden sind, lassen erwarten, daß auch in Zukunft rechtsextremistische Parteien für das politische Leben in Brandenburg kaum eine Rolle spielen werden. Diese Prognose wird durch Wählerumfragen und soziologische Recherchen bestätigt.

### 1.5 **Sonstige rechtsextremistische Organisationen**

#### 1.5.1 "Die Nationalen e.V."

Im Blick auf die Berliner Kommunalwahl am 24.05.1992 gründeten Angehörige der NPD, der DLVH, der FAP und andere eine Wählergemeinschaft, die sich im Januar 1992 den Namen "Die Nationalen" gab. Trotz ihrem enttäuschenden Abschneiden bei der Berliner Kommunalwahl setzten "Die Nationalen" ihre politische Arbeit über den Wahltag hinaus fort und dehnten sie, mit Informationsveranstaltungen und propagandistischen Aktivitäten, auch auf Brandenburg aus. Seit Mitte 1992 geben sie die Zeitung "Berlin-Brandenburger-Zeitung" heraus.

Nachdem 1993 die NPD sich aus dieser Vereinigung weitgehend zurückgezogen hatte, dominierte in ihr der Einfluß der DLVH. Namentlich in Brandenburg waren Aktivitäten der DLVH und der "Nationalen" oftmals kaum unterscheidbar.

Seit der bisherige Vorsitzende des DLVH-Landesverbandes Berlin-Brandenburg, Frank Schwerdt, sich wegen seines Zerwürfnisses mit dem Bundesvorstand aus der DLVH zurückgezogen hat (vgl. 1.4.3), will er sich nunmehr auf seine Funktion als Vorsitzender der "Nationalen" konzentrieren. Damit dürfte die bisherige enge Verquickung von DLVH und den "Nationalen" ein Ende haben.

Ob "Die Nationalen", auf sich gestellt, ein lebensfähiges Organisationsgebilde bleiben und in welche Richtung ihre eventuellen künftigen Aktivitäten gehen werden, ist ungewiß.

### 1.5.2 "Wiking-Jugend e.V." (WJ)

Die im Jahre 1952 gegründete, in der Tradition der ehemaligen "Hitler-Jugend" (HJ) stehende "Wiking-Jugend, volkstreu nordländische Jugendbewegung Deutschland e.V." (WJ) zählt zu den ältesten rechtsextremistischen Jugendorganisationen in Deutschland. Sie wird nach dem Führerprinzip geleitet und hängt einer "Nordland-Ideologie" an. Sie sieht ihre Aufgabe darin, Kindern und Jugendlichen rechtsextremistisches Gedankengut zu vermitteln und sie in eine Brauchtumpflege nationalistisch-volkstümelnden Gepräges einzuführen.

In Brandenburg beschränkt sich die Anhängerschaft der "Wiking-Jugend" (WJ) auf vereinzelte Mitglieder, die zwar formell einen eigenen "Gau" bilden, aber tatsächlich von Berlin aus geleitet werden.

Zu einer bundesweiten Veranstaltung aus Anlaß ihres 40jährigen Bestehens am 06.12.1992 hatte die "Wiking-Jugend" nach Kleinmachnow eingeladen. Wegen ihres internen Charakters hat diese Feier kein Aufsehen erregt.

Für den Jahreswechsel 1993/1994 plante die "Wiking-Jugend" (WJ) ein Winterlager in Brandenburg, ist dann aber in ein benachbartes Bundesland ausgewichen.

## 1.6 Verbindungen zu ausländischen Rechtsextremisten

Brandenburgische Rechtsextremisten, namentlich Neonazis wie Frank Hübner und einige seiner ehemaligen oder noch verbliebenen Gesinnungsgenossen, unterhalten Kontakte zu Neonazis und anderen Rechtsextremisten in verschiedenen Ländern (z.B. Österreich, Spanien, Rußland). Diese Kontakte beschränken sich zumeist auf gelegentlichen Informationsaustausch und seltene Treffen. Sie erreichen nicht die Qualität einer stabilen internationalen Vernetzung rechtsextremistischer Organisationen. In Einzelfällen verdichten sie sich zu thematisch bestimmten Initiativen, mit denen auch die Öffentlichkeit erreicht werden soll.

Beispiel:

Nachdem 1993 der bekannte österreichische Neonazi Gottfried Küssel, einst ein Gefolgsmann Kühnens, in Wien zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden ist, wurde am 09.10.1993 in Hessen eine "Nationale Initiative 'Freiheit für Gottfried Küssel'" gegründet. Diese will nach eigenem Bekunden "weite Kreise der Bevölkerung auf ... das skandalöse Terrorurteil" gegen Küssel aufmerksam machen. Ansprechpartner dieser "Nationalen Initiative" in "Mitteldeutschland" ist Frank Hübner.

Rechtsextremisten aus verschiedenen Ländern Europas versammeln sich gelegentlich, wie etwa früher in Halbe zu "Heldengedenkfeiern", so auch in anderen Ländern zu "Wallfahrten", Sonnenwendfeiern, Gedenkveranstaltungen.

Beispiel:

Rechtsextremisten verschiedener Nationalität trafen sich vom 18. bis 20.06.1993 zu einer Sommersonnenwendfeier in Velleux (Frankreich). An dieser Feier nahmen auch Rechtsextremisten aus Brandenburg teil.

Deutsche Rechtsextremisten, vor allem Neonazis, hatten seit Beginn des serbischen Angriffs auf **Kroatien** ihre Sympathien für Kroatien bekundet. Einzelne Neonazis behaupten mittlerweile, in Kroatien zeitweise mitgekämpft zu haben.

Propagandistische Unterstützung erhalten deutsche Rechtsextremisten auch durch ausländische Publikationen, die nach Deutschland eingeführt werden. So kursieren auch in der rechtsextremistischen Szene Brandenburgs Schriften, die im Sinne der **Revisionismuskampagne** die massenhafte Ermordung von Juden in Auschwitz und anderen Konzentrationslagern bestreiten. Namentlich die "Berichte" des amerikanischen Ingenieurs Fred A. Leuchter und die zahlreichen "Sendschreiben" des deutschen Revisionisten Ernst Zündel, der in Kanada lebt und wirkt, stoßen bei Rechtsextremisten auf Interesse.

Hauptproduzent des NS-Propagandamaterials, das nach Deutschland eingeschmuggelt wird, ist seit Jahren der Amerikaner Gary Rex Lauck, der sich als Propagandaleiter einer "**Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei - Auslands- und Aufbauorganisation**" (**NSDAP-AO**) bezeichnet und seine Sendungen in Lincoln im US-Staat Nebraska aufgibt. Er stellt sein Material nicht nur für Deutschland her. Lauck verbreitet den "NS-Kampfruf"



---

sowie Aufkleber, Plakate und Flugblätter mit NS-Symbolen. In Deutschland ist die NSDAP-AO nach bisherigen Erkenntnissen nur als konspiratives Netz von Verteilern dieses Materials präsent.

Vom US-amerikanischen **"Ku-Klux-Klan" (KKK)** sind 1992 und 1993 in Brandenburg nur gelegentlich Propagandamaterialien aufgetaucht. Anhänger, die sich ihm dauerhaft verpflichtet wissen, besitzt er in Brandenburg offenkundig nicht.

Von Dänemark aus läßt der Altnazi Thies Christophersen die rechtsextremistische Zeitung "Die Bauernschaft" in Deutschland verbreiten; sie findet auch in Brandenburg einzelne Abnehmer. Am 17.12.1993 wurde - nach längeren Vorbereitungen, an denen auch die Verfassungsschutzbehörden beteiligt waren - die gesamte Auflage der letzten Nummer dieser Zeitschrift durch die Staatsanwaltschaft Flensburg beschlagnahmt.

## 1.7 Übersicht in Zahlen

### 1.7.1 Mitgliederzahlen \* (z.T. geschätzt)

	Bundesrepublik Deutschland		Brandenburg
	1992	1993	1993
Militante Angehörige rechtsextremistischer Jugendcliquen	6.400	abnehmend	500
"Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF), früher: "Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ), sowie "Sozialrevolutionäre Arbeiterfront" (SrA)	über 100	deutlich steigend	bis zu 100
"Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP)	220	stark steigend	15
"Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." (HNG)	200	gleichbleibend	Einzelpersonen
"Internationales Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige e.V." (IHV)	-	ca. 25	Einzelpersonen
"Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD)	5.000	gleichbleibend	25
"Junge Nationaldemokraten" (JN)	200	leicht abnehmend	Einzelpersonen
"Deutsche Volksunion" (DVU)	26.000	gleichbleibend	unter 50
"Deutsche Liga für Volk und Heimat" (DLVH)	800	leicht steigend	Einzelpersonen
"Die Republikaner" (REP)	23.000	gleichbleibend	500
"Die Nationalen e.V."	55	steigend	Einzelpersonen
"Wiking-Jugend e.V." (WJ)	400	gleichbleibend	Einzelpersonen

\* Da das Bundesministerium des Innern für 1993 noch keine Mitgliederzahlen extremistischer Organisationen und Personenzusammenschlüsse veröffentlicht hat, werden, als Vergleich zu den in Brandenburg für 1993 ermittelten Zahlen, im Blick auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland die Zahlen für 1992 und deren absehbare Modifikation für 1993 in Form von Trendangaben aufgeführt.

1.7.2 Rechtsextremistische Straftaten \*

<b>Delikte 1993</b>	
versuchte Tötung	1
Körperverletzung	93
schwere Brandstiftung	7
Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Störung des öffentlichen Friedens	56
Sachbeschädigung	68
Volksverhetzung	50
Propagandadelikte	582
sonstige	129
<b>gesamt</b>	<b>986</b>
davon: fremdenfeindliche Straftaten	235
antisemitische Straftaten	43

\* Die vorgelegte Statistik beruht auf Zahlenangaben des Landeskriminalamtes Brandenburg. Die Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg führt keine eigene Straftatenstatistik.

Die hier genannten Zahlen summieren einschlägige Polizeimeldungen (Eingangsstatistik). Sie können sich durch Nachmeldungen und weitere Ermittlungsergebnisse nachträglich noch ändern.



## 2. Linksextremistische Bestrebungen

Die in der Bundesrepublik Deutschland aktiven linksextremistischen Organisationen und Gruppierungen lassen sich grob in zwei Hauptrichtungen aufteilen:

- Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre

Die Anhänger anarchistischer und sozialrevolutionärer Theorien bzw. Lebensweisen wollen eine "herrschaftsfreie" Gesellschaft errichten. Theoretiker des Anarchismus spielen im linksextremistischen Spektrum derzeit kaum eine Rolle. Weit bedeutsamer ist das breite Feld der **Autonomen**, von denen nicht wenige jedwede Theorie verwerfen. Einig sind sie sich aber darin, gesellschaftliche Normen abzulehnen und ein "herrschaftsfreies, selbstbestimmtes Leben" in "erkämpften Freiräumen" zu praktizieren. Dabei kollidieren sie mit der demokratischen Verfassungs- und Rechtsordnung.

- Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten

Die Anhänger der von Karl Marx und Friedrich Engels entwickelten Gesellschaftstheorie, die sich in der Regel als **Marxisten-Leninisten, Stalinisten, Troztkisten** oder **Maoisten** zu einer bestimmten Ausprägung dieser Lehre bekennen, verfolgen die erklärte Absicht, eine sozialistische oder kommunistische Ordnung zu errichten. Insoweit sie eine sozialistische Revolution und die Diktatur des Proletariats propagieren und praktisch auf sie hinarbeiten, negieren sie Grundprinzipien der demokratischen Verfassungsordnung.

Zwischen den beiden Richtungen gibt es jedoch auch ideologische Überschneidungen. So greifen z.B. einige Autonome auf kommunistische Theorien zurück.

Einige linksextremistische Gruppierungen wollen ihre politischen Ziele mit Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchsetzen, wenden also **terroristische** Mittel an.

## 2.1 Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre

### 2.1.1 Autonome

#### 2.1.1.1 Allgemeine Entwicklungstendenzen

Junge Menschen bringen ihre Ablehnung gesellschaftlicher Konventionen, aber auch die Ablösung von Elternhaus und vorgeprägten Lebensentwürfen dadurch zum Ausdruck, daß sie sich aus dem "bürgerlichen" Milieu entfernen und nach "alternativen" Lebensformen suchen. Häufig finden sie sich in Wohngemeinschaften, darunter auch in besetzten Häusern, zusammen. Solche Gruppen bezeichnen sich selbst oft als "autonom".

Die Verfassungsschutzbehörden fassen den Begriff "**Autonome**" jedoch enger und wenden ihn nur auf Gruppen und Personen an, die auf Grund ihrer ideologischen Orientierung **gewalttätig** agieren, **gewaltbereit** sind oder **Gewalt befürworten**. Nur diese Gruppierungen und gegebenenfalls Personenzusammenschlüsse, die unmittelbaren Kontakt zu solchen gewalttätigen oder gewaltbereiten Personen haben, beobachtet die Brandenburgische Verfassungsschutzbehörde. An dieses Prinzip hält sie sich strikt, auch wenn die Grenzen zwischen "autonomen" Gruppen und friedfertigen "alternativen" Personenzusammenhängen mitunter fließend sind.

Für alle Autonomen im eben dargestellten Sinne ist charakteristisch, daß sie das staatliche Gewaltmonopol ablehnen. Darüber hinaus haben sie **kein einheitliches ideologisches Konzept**. Gleichwohl gibt es bei ihnen übereinstimmende Anschauungen. Kennzeichnend ist ihre heftige Kapitalismus- bzw. Imperialismuskritik. Sie wenden sich gegen angebliche Unterdrückungsmechanismen, z.B.:

- weltweite Unterdrückung und Ausbeutung der Menschen durch die kapitalistische Produktionsweise und den Imperialismus;
- Unterdrückung einer selbstbestimmten Lebensweise durch die Staatsorgane, die den Kapitalisten/Imperialisten willfährig sind;

- Unterdrückung der Frau durch den Mann in allen gesellschaftlichen Bereichen (Patriarchat).

Die Autonomen behaupten, daß der kapitalistische Staat um seiner Selbsterhaltung willen Rassismus und Faschismus begünstige, mindestens aber toleriere. Deshalb ist es aus der Sicht der Autonomen erlaubt und gefordert, den Kampf gegen Faschisten und Rassisten in die eigenen Hände zu nehmen. So werden Auseinandersetzungen mit Rechtsextremisten oder vermeintlichen Rechtsextremisten unter dem Motto "Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trefft" gesucht und mit manchmal hoher Brutalität ausgetragen.

Zum Aktionsfeld "**Antifaschismus**" "**Antirassismus**" zählen die Autonomen auch den Widerstand gegen staatliche Sicherheitsmaßnahmen sowie gegen die Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland, aber z.B. auch gegen die Gentechnik.

Neben "Antifaschismus"/"Antirassismus" bietet auch der Themenbereich "**Antiimperialismus**"/"**Antikolonialismus**" den Autonomen ein Aktionsfeld. Insbesondere die Berliner autonome Szene widmet sich seit einigen Jahren schwerpunktmäßig dem "**Kampf gegen Umstrukturierungen**".

Gewaltsame Konfrontation mit dem Staat suchen Autonome etwa bei Demonstrationen, die sie entweder selber veranstalten oder an denen sie sich beteiligen. Autonome gehen mit Anschlägen auch gezielt gegen Personen und Sachen vor.

Autonome Gruppe definieren sich selbst besonders auch über ihre selbstgeschaffenen "**Freiräume**", meist **besetzte Häuser**. Als Kommunikationszentren der Szene dienen **alternative Kulturzentren** und sogenannte "**Info-Läden**", die manchmal in besetzten Häusern eingerichtet werden.



### 2.1.1.2 Linksextremistisch orientierte Jugendszene

Linksextremistisch orientierte oder beeinflusste Gruppierungen haben sich vornehmlich in folgenden Städten Brandenburgs gebildet:

Angermünde, Bad Freienwalde, Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Finsterwalde, Forst, Frankfurt/Oder, Guben, Potsdam, Rathenow, Schwedt, Senftenberg, Spremberg, Strausberg.

Es handelt sich dabei - nach Orten je verschieden - um autonome Hausbesetzer und/oder autonome "Antifa"-Gruppen bzw. sonstige autonome Gruppierungen, die durch ihre Gewaltbereitschaft auffallen. Vor allem in Potsdam, Frankfurt/Oder und Rathenow hat sich eine autonome Hausbesetzerszene etabliert. In anderen Städten sammeln sich die autonomen Gruppen um bestimmte "alternative" Freizeiteinrichtungen. Auch "Info-Läden" (z.B. in Potsdam und Guben) dienen als Kommunikationszentren und Anlaufstellen.

Verschiedene dieser Gruppen bestehen nicht nur aus ortsansässigen Jugendlichen, sondern werden durch zugewanderte Autonome, vor allem aus Berlin, aber auch aus anderen Bundesländern, ergänzt. Diese meist schon "kampfgeprobten" Autonomen von außerhalb treten oft als tonangebend hervor, vermitteln Kontakte zur bundesweiten autonomen Szene - so etwa zu der besonders militanten "Autonomen Antifa (M)" in Göttingen - und engagieren sich bei der Vorbereitung demonstrativer oder militanter Aktionen. Dominanzansprüche westdeutscher Autonomen sowohl in der jeweiligen lokalen Szene als auch bei überregionalen bzw. bundesweiten Treffen bleiben jedoch nicht unwidersprochen.

An bundesweiten oder überregionalen "Info-Läden"- und "Vernetzungstreffen" nahmen auch Vertreter brandenburgischer Gruppen teil.

In der brandenburgischen autonomen Szene dienen eigene **Publikationen** der Selbstverständigung und gegenseitigen Unterrichtung: Die "Autonome Antifa Schwedt" (AAS) veröffentlicht die "Geier-Wally", in Strausberg wird das Blatt "Klack", in Potsdam die Broschüre "Büxenöffner" verbreitet, das "Cottbuser Infoblatt" informiert die dortige Szene. Berichte, Statements und Tatbekennungen werden aber auch in der in Berlin herausgegebenen Szenezeitschrift "Interim", die mit einer höheren Auflage erscheint, veröffentlicht.

In Westdeutschland und Berlin nutzen Autonome schon seit geraumer Zeit moderne Kommunikationstechniken, etwa **Mailboxen**, um Informationen zu sammeln und auszutauschen. Brandenburgische Gruppen beabsichtigen, sich an die dort bestehenden Mailbox-Netze anzuschließen.

Beispiel:

Das Mailbox-System "Spinnennetz" spielt für autonome Gruppenzusammenhänge eine bedeutsame Rolle. Durch diese Kommunikationsstruktur können Informationen zu aktuellen Ereignissen ausgetauscht, Aktionen und Kundgebungen angekündigt, aber auch Diskussionspapiere verbreitet werden. Der Zugang zum "Spinnennetz" ist eingeschränkt und wird, gestaffelt nach Zugangsbereichen, nur den von den jeweiligen Gruppen autorisierten Personen eröffnet.

### 2.1.1.3 Gewalttätige Aktionen

An Demonstrationen mit den Themenschwerpunkten "Antifaschismus" oder "Antirassismus", auch an solchen, die von demokratischen Organisationen organisiert worden waren, beteiligten sich mehrfach brandenburgische Linksextremisten, insbesondere Autonome; dabei verursachten sie des öfteren Ausschreitungen.

Beispiel 1:

Während und nach einer angemeldeten Demonstration der örtlichen "autonomen Antifa" in Rathenow am 08.05.1993, an der sich ca. 200 Personen, darunter auch Berliner Autonome, beteiligten, wurden Personen, die der rechtsorientierten Szene zuzuordnen sind, aber auch Polizeibedienstete angegriffen. Die Polizisten wurden von den Autonomen - einige von ihnen waren verummmt - mit Steinen und Rauchkörpern attackiert. 27 Personen wurden festgenommen.

Beispiel 2:

Am 12.06.1993 veranstaltete der PDS-Kreisvorstand Schwedt/Oder eine Kundgebung unter dem Motto "Gegen den braunen Gürtel um Berlin"; dazu fanden sich auch zahlreiche Autonome ein. Aus dem Demonstrationzug heraus wurden von Autonomen mehrfach Personen, die tatsächlich oder vermeintlich der rechtsorientierten Szene angehören, wie auch unbeteiligte Passanten angegriffen. Es wurden Steine geworfen, Balkone mit Leuchtschmuck beschossen; aus einem mitgeführten Lautsprecherwagen heraus wurden Steine und Knüppel ausgeteilt. Dank massiver Polizeipräsenz konnten größere Ausschreitungen verhindert werden.

Wenn geplante Kundgebungen von Rechtsextremisten in der autonomen Szene rechtzeitig bekannt wurden, wurden Gegenaktionen organisiert. Sie liefen jedoch zumeist ins Leere, da die Aufmärsche der "Gegenseite" verboten und von den Sicherheitsbehörden unterbunden wurden.

Beispiel:

Im Blick auf die "Heldengedenkfeiern" von Rechtsextremisten auf dem Soldatenfriedhof in Halbe jeweils am Volkstrauertag - die 1990 und 1991 abgehalten, 1992 und 1993 jedoch verboten und verhindert worden sind - haben Linksextremisten zu Gegenaktionen aufgerufen. Am Nachmittag des 17.11.1991 wurde eine Gruppe von 15 Personen, die sich auf dem Heimweg von der "Heldengedenkfeier" auf dem Bahnhof Königs Wusterhausen aufhielt, von etwa 25 bis 30 Vermummten mit Baseballschlägern, Messern und Stöcken angegriffen. Neun Personen wurden verletzt, eine außerdem beraubt. Überdies beschädigten die Angreifer einen S-Bahnzug.

Für den 15.11.1992 hatte die zuständige Polizeibehörde nicht nur den Aufmarsch der Rechtsextremisten, sondern auch Gegendemonstrationen verboten. Die Verantwortlichen der Gegenkundgebung hatten ihre Anmeldung ohnedies zurückgezogen, da sie nicht die Verantwortung für Ausschreitungen linksextremistischer Gewalttäter übernehmen wollten. Ungeachtet dessen versammelten sich etwa 300 Autonome, zum größeren Teil aus Berlin, auf dem Bahnhof Königs Wusterhausen. Ankommende Züge wurden nach "Nazis" durchsucht, Personen, die man für Rechtsextremisten hielt, zusammengeschlagen und beraubt. Am 14.11.1993 konnte die Polizei das generelle Versammlungsverbot in und um Halbe wirksam durchsetzen, dadurch konnte ein Zusammentreffen gewaltbereiter Links- und Rechtsextremisten erfolgreich verhindert werden.

Militante "Antifa"-Aktivisten griffen gelegentlich auch in Brandenburg gezielt Personen an, die als Rechtsextremisten angesehen wurden. Solche Übergriffe wurden bisher noch nicht langfristig geplant und von einer "Datenzentrale" her gesteuert, sondern entwickelten sich in der Regel aus den lokalen Auseinandersetzungen von Jugendgruppen, die sich im Verhältnis zueinander als politische Gegner definieren. Dadurch sollte meist klargestellt werden, wer in der örtlichen Jugendszene den Ton angeben darf.

Beispiel:

Am 05.02.1993 drangen ca. 20 Jugendliche aus der linksextremistisch orientierten Szene in Forst in die Wohnung eines ihnen bekannten jugendlichen Rechtsextremisten ein, entwendeten Gegenstände und hinterließen ein Flugblatt mit linksextremistischem Inhalt, das den Zusatz trug: "Dies ist eine Warnung!".



Das **Aktionsfeld "Antirassismus"** haben Autonome und andere linksextremistische Kräfte auf dem Boden Brandenburgs dadurch öffentlichkeitswirksam besetzt, daß sie sich etwa vor dem Flughafen Schönefeld mehrfach an Demonstrationen gegen die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern aus Deutschland beteiligten.

### 2.1.2 Anarchisten

Traditionelle anarchistische Gruppierungen haben in Brandenburg sich bislang kaum etablieren können. Lediglich die "Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union" (FAU-IAA), eine anarchosyndikalistische Organisation, die darauf ausgeht, mit dem Instrument einer revolutionären Gewerkschaft den Kapitalismus in ökonomischen Auseinandersetzungen zu bekämpfen und die Staatsorganisation zu zerschlagen, konnte im Lande vereinzelt Anhänger gewinnen. Sie besteht bundesweit aus verschiedenen Kleingruppen, die insgesamt weniger als 200 Mitglieder zählen.

### 2.1.3 Ausblick

Ob sich die **gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen links- und rechtsextremistischen Aktionsgruppen** weiter aufschaukeln, bleibt abzuwarten. Die Tendenz, daß solche Konfrontationen an Zahl und Brutalität zunehmen, hat sich mindestens in der zweiten Jahreshälfte 1993 in Brandenburg nicht mehr bestätigt. Ebenfalls noch nicht abzusehen ist, ob die **zunehmende bundesweite Vernetzung von "Antifa"-Gruppen** - zum Teil zusammengefaßt in der "**Antifaschistischen Aktion - Bundesweite Organisation**" (AA-BO) - Grad und Intensität gewalttätiger Angriffe auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten steigern wird.

## 2.2 Linksextremistischer Terrorismus

### 2.2.1 "Rote Armee Fraktion" (RAF)

Die "Rote Armee Fraktion" (RAF), 1970 entstanden, versteht sich im Kern als "**Guerilla**"-**Organisation**, die ihren bewaffneten Kampf aus dem Untergrund führt. Nach ihrer Selbsteinschätzung ist sie Teil der revolutionären Weltbewegung und hat in Deutschland die Rolle einer **revolutionären Avantgarde** übernommen. Ihre Mordanschläge galten Repräsentanten des "militärisch-industriellen Komplexes", aber auch Vertretern des "Repressionsapparates", d.h. der Justiz- und Sicherheitsbehörden; damit sollte u.a. den Forderungen nach Freilassung inhaftierter RAF-Angehöriger Nachdruck verliehen werden.

Ebenso wie andere linksextremistische Vereinigungen befindet sich auch die RAF derzeit in einem Prozeß der Neubestimmung und Klärung; bei der RAF haben die **internen Kontroversen** sich in letzter Zeit zugespitzt.

In Erklärungen vom April, Juni und August 1992 stellten die RAF-Kommandoebene und Gefangene aus der RAF eine Zurücknahme der Eskalation in Aussicht, wenn im Gegenzug die Inhaftierten der RAF freigelassen würden; diese Erklärungen korrespondierten mit der sogenannten "Kinkel-Initiative" staatlicher Stellen, der ihrerseits die Überlegung zugrunde lag, daß Inhaftierte aus der RAF vorzeitig entlassen werden könnten. Außerdem wurden aus dem Bereich der RAF der gesamten "Linken", von der die RAF sich zuvor durch ihren Avantgardeanspruch ein Stück weit isoliert hatte, unter dem Stichwort "Aufbau einer Gegenmacht von unten" Diskussionsangebote unterbreitet.

Nach dem Sprengstoffanschlag auf die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt (Hessen) am 27.03.1993 und noch einmal nach der blutig verlaufenen Festnahmeaktion in Bad Kleinen (Mecklenburg-Vorpommern) am 27.06.1993 wurde innerhalb der RAF und in ihrem Umfeld die Frage immer drängender gestellt, wie eine künftige Orientierung aussehen sollte. Der seit langem schwelende Konflikt zwischen der Mehrzahl der RAF-Inhaftierten und der RAF-Kommandoebene brach danach offen aus. Am 28.10.1993 gab ein Teil der RAF-Häftlinge eine umfassende Erklärung ab, mit der der Bruch innerhalb des "RAF-Kollektivs" offenkundig wurde. Der Verlauf und der Ausgang des weiteren Diskussionsprozesses innerhalb der RAF und im RAF-Umfeld sind noch nicht abzusehen.

Sympathisanten hat die RAF vor allem auch im autonomen Spektrum. In der autonomen Szene Brandenburgs ist bislang kein überragendes Interesse an der "westspezifischen" RAF-Problematik festzustellen. Es gibt jedoch auch in Brandenburg Anzeichen dafür, daß Kontakte zum Umfeld der RAF in Westdeutschland bestehen.

### 2.2.2 "Revolutionäre Zellen"/"Rote Zora" (RZ)

Die "Revolutionären Zellen" sind konspirative, jedoch nicht im Untergrund agierende **terroristische Kleingruppen**, die in gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen mit Anschlägen eingreifen wollen. Sie bezeichnen sich als sozialrevolutionär und antiimperialistisch.

Seit Anfang der 70er Jahre sind sie insbesondere mit spektakulären Sprengstoff- und Brandanschlägen immer wieder in Erscheinung getreten. Zu den "Revolutionären Zellen" gehören auch Frauengruppen, die unter der Bezeichnung "Rote Zora" selbständig Anschläge, meist mit feministischer Ausrichtung, verüben.

Nach dem Zusammenbruch des "realen Sozialismus" hat zwischen den "Revolutionären Zellen" und in ihrem Umfeld ein - auch öffentlich ausgetragener - **Meinungsstreit** über die künftige Zielsetzung und die Methoden revolutionärer Politik begonnen. Mindestens eine "Revolutionäre Zelle" hat sich aufgelöst.

Es sind unterdessen jedoch "Nachahmer"- oder "Resonanz-RZ" entstanden, die nicht in das ursprüngliche RZ-Gefüge eingebunden sind.

Am 03.10.1993 wurde auf das Grenzschutzamt Frankfurt/Oder ein Anschlag verübt, zu dem sich eine "Revolutionäre Zelle" bekannte. Am gleichen Tag gab es ein ähnlichen Anschlag auf das Grenzschutzamt in Görlitz. Der Wortlaut der Bekennerschreiben läßt darauf schließen, daß dieselbe Tätergruppe für beide Anschläge verantwortlich ist. Sie ist bisher noch nicht identifiziert.

Nach diesen Anschlägen besteht der Verdacht, daß "Revolutionäre Zellen" Verbindungen zu Linksextremisten in Brandenburg aufgenommen haben.



### 2.2.3 Ausblick

Trotz des Zerwürfnisses innerhalb der RAF ist die **Gefahr des linksextremistischen Terrorismus keineswegs gebannt**. Auch wenn die derzeitige Kommandoebene in Zukunft auf Terrorakte verzichten sollte, so ist nicht auszuschließen, daß den "Hardlinern" unter den Gefangenen wiederum eine neue Generation von aktiven RAF-Terroristen aus dem Umfeld zuwächst.

Auch mit Aktionen "Revolutionärer Zellen" - originärer oder Resonanz-RZ - muß weiterhin gerechnet werden.

Mögliche neue Gefahren ziehen dadurch herauf, daß **Gruppen aus dem "antiimperialistischen Widerstand"** in terroristische Aktivitäten hineingleiten. Eine solche Entwicklung haben bereits z.B. die Berliner Gruppe "Klasse gegen Klasse" oder die "Antiimperialistische Widerstandszelle Nadia Shehadah" durchlaufen. Mit Sprengstoff- bzw. Brand- und Schußwaffenanschlägen (u.a. in Berlin, Hamburg, Köln) und entsprechenden Tatbekennungen haben sie bereits die Schwelle zum Terrorismus überschritten.

### 2.3 Marxistisch-leninistische Parteien und deren Nebenorganisationen

Das Ende des "realen Sozialismus" hat zumal die revolutionären marxistischen Parteien und Organisationen ideologisch so stark verunsichert, daß sie, auch vor sich selber, in ihren Überzeugungen und ihrer Glaubwürdigkeit erschüttert sind. Viele mußten deshalb einen **Verfall** ihrer Organisationsstruktur und einen teilweise drastischen **Mitgliederschwind** hinnehmen.

Obwohl die ideologischen und organisatorischen Probleme in diesen Parteien noch längst nicht bewältigt sind, läßt sich gegenwärtig jedoch, nach einer Phase des dramatischen Abschwungs, eine gewisse **Konsolidierung auf entsprechend niedrigem Niveau** feststellen.

Die Existenzkrise der linksextremistischen, vor allem der marxistischen-leninistischen Parteien hat deren Aktionsfähigkeit stark eingeschränkt. Sie sind überwiegend mit sich selbst beschäftigt. Angesichts ihrer Schwäche wächst aber in ihnen die Bereitschaft zur Kooperation miteinander.

In Brandenburg sind drei linksextremistische Parteien wahrzunehmen: die "Deutsche Kommunistische Partei" (DKP) und die "Kommunistische Partei Deutschlands" (KPD), beide orthodox-kommunistisch ausgerichtet, sowie die stalinistisch-maoistisch geprägte "Marxistisch-leninistische Partei Deutschlands" (MLPD).

Trotzkisten und sonstige marxistische Revolutionäre spielen in Brandenburg bisher keine Rolle. So gibt es bisher keine Anzeichen dafür, daß etwa die "Spartakist-Arbeiterpartei Deutschlands" (SpAD), die "Vereinigte Sozialistische Partei" (VSP) oder die "Revolutionären Kommunisten" (RK), die sich zum Teil in anderen ostdeutschen Bundesländern bemerkbar machen, freilich bundesweit nur insgesamt einige hundert Mitglieder aufbringen, hier aktiv geworden sind.

### 2.3.1 "Deutsche Kommunistische Partei" (DKP)

Die 1968 gegründete "Deutsche Kommunistische Partei" (DKP) ist durch den Zusammenbruch des SED-Regimes in der DDR, von dem sie ideologisch und finanziell vollkommen abhängig war, in eine schwere Krise gestürzt worden. Durch interne Auseinandersetzungen und zugleich durch Versuche, die Organisation zu stabilisieren und ihre Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen, sind die Kräfte der DKP weitgehend gebunden.

Allen politischen Veränderungen zum Trotz hält die DKP weiter an ihrer **marxistisch-leninistischen, revolutionären Zielsetzung** fest. Das hat sie auf ihrem 12. Parteitag am 16./17.01.1993 in Mannheim mit ihrem neuen Parteistatut abermals bekräftigt.

Eine Gruppe innerhalb der DKP streitet für eine noch schärfere, stärker dogmatisch geprägte Politik. Auf dem genannten Parteitag wurde sie aber machtpolitisch ausgeschaltet.



Diese Richtungskämpfe haben die gemeinsame Bezirksorganisation Berlin-Brandenburg empfindlich getroffen. Aufgrund dieser ideologischen Differenzen ist sie in drei Organisationseinheiten zerfallen: Bezirksorganisation Berlin-West, Bezirksorganisation Berlin-Ost, brandenburgische Mitglieder, die sich direkt der Parteizentrale in Essen unterstellt haben. Die DKP ist bislang in Brandenburg ohnedies nur durch vereinzelte Mitglieder vertreten. Von ihnen gehen keine spürbaren Aktivitäten aus.

Die "**Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend**" (SDAJ) ist die Jugendorganisation der DKP. Der größte Teil ihrer Mitglieder (bundesweit mehr als 300) ist in Nordrhein-Westfalen organisiert; in einigen anderen Bundesländern existieren Kleingruppen. Zwar hat sich Anfang 1991 eine SDAJ-Gruppe Berlin-Brandenburg gebildet; nennenswerte Aktivitäten waren jedoch nicht zu bemerken.

Enge Verbindungen pflegt die DKP zur "Kommunistischen Plattform" (KPF) in der PDS. Bei ihr handelt es sich um eine Gruppierung innerhalb der PDS mit eigener Satzung und eigenem Programmpapier. Sie sieht sich in der ungebrochenen Tradition der marxistisch-leninistischen Ideologie und erstrebt als Endziel der gesellschaftlichen Entwicklung eine kommunistische Ordnung.

### 2.3.2 "Kommunistische Partei Deutschlands" (KPD)

Die am 31.01.1990 noch in der DDR gegründete KPD sieht sich in der direkten Nachfolge der 1919 entstandenen Partei Karl Liebknechts und Rosa Luxemburgs. Zudem betont sie die Thälmannsche Traditionslinie innerhalb der einstigen KPD.

Die KPD umfaßt ca. 200 Mitglieder in den ostdeutschen Bundesländern, davon in Brandenburg etwa 40. Sie hat sich an den brandenburgischen **Kommunalwahlen** am 05.12.1993 nur in Frankfurt/Oder beteiligt. Für sie wurden hier 185 Stimmen (0,21 %) abgegeben, die für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung nicht ausreichten.



Die KPD erstrebt als Etappenziel den **Zusammenschluß aller kommunistischen Kräfte in Deutschland** in einer einheitlichen kommunistischen Partei. Zu diesem Zweck unterhält sie Kontakte zu anderen revolutionären Marxisten, besonders zur DKP, zum "Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD" (AB) und zur "Kommunistischen Plattform" der PDS. Aus dem gleichen Grund engagiert sie sich im "Ständigen Rat Marxistischer Parteien" (SRMP). Dieses Organisationsgebilde ist am 21.09.1991 in Berlin entstanden und verfolgt das Ziel, marxistisch orientierte Parteien und Organisationen zu gemeinsamem Handeln, gegebenenfalls zur Bildung einer einheitlichen Partei zu bewegen. Das Vorhaben ist aufgrund ideologischer Differenzen und wegen mangelnder Bündnisfähigkeit bisher gescheitert. Zu den Mitgliedsorganisationen des SRMP gehört neben der KPD u.a. auch die "Kommunistische Plattform" der PDS.

### 2.3.3 "Marxistisch-leninistische Partei Deutschlands" (MLPD)

Die 1982 aus dem "Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands" hervorgegangene MLPD beruft sich nicht nur auf die Lehren von Marx, Engels und Lenin, sondern auch auf die von Stalin und Mao Zedong. Deshalb ist sie im Spektrum der kommunistischen Parteien relativ isoliert. Bundesweit vereint sie in ihren Reihen rund 1.700 Mitglieder.

Mit Nachdruck betreibt die MLPD ihren Organisationsaufbau in den ostdeutschen Bundesländern. MLPD-Ortsgruppen in Westdeutschland haben "Patenschaften" für ostdeutsche Städte übernommen und betreuen dort entstandene Initiativgruppen. Außerdem haben erfahrene MLPD-Kader auf Weisung der Parteiführung ihren Wohnsitz in die ostdeutschen Bundesländer, auch nach Brandenburg, verlegt, um dort werbend für die MLPD tätig zu werden. Dennoch haben sich in Brandenburg nur wenige Ortsgruppen stabilisiert. Sie finden sich vornehmlich an den wichtigsten Produktionsstätten der brandenburgischen Stahlindustrie. Zumeist beschränkte sich die MLPD darauf, die Forderungen der Betriebsbelegschaften nach Erhaltung ihrer Arbeitsplätze und der Produktionsstandorte zu unterstützen und mit klassenkämpferischen Parolen zu untersetzen.

---

#### 2.3.4 Ausblick

Zwar verfolgen die in Brandenburg tätigen linksextremistischen Parteien programmatische Ziele, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen, es gibt hier aber keine Anhaltspunkte dafür, daß sie in aggressiv-kämpferischer Weise oder gar mit Gewalt gegen die bestehende Rechtsordnung vorgehen oder in nächster Zukunft vorzugehen gedenken.

## 2.4 Übersicht in Zahlen

### 2.4.1 Mitgliederzahlen \*

(z.T. geschätzt)

	Bundesrepublik Deutschland		Brandenburg
	1992	1993	1993
Autonome	5.000	gleichbleibend	300
Anarchisten	wenige Hundert	gleichbleibend	Einzelpersonen
"Deutsche Kommunistische Partei" (DKP)	7.000	abnehmend	30
"Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend" (SDAJ)	300	steigend	Einzelpersonen
"Kommunistische Partei Deutschlands" (KPD)	200	gleichbleibend	40
"Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands" (MLPD)	1.700	steigend	40

\* Da das Bundesministerium des Innern für 1993 noch keine Mitgliederzahlen extremistischer Organisationen und Personenzusammenschlüsse veröffentlicht hat, werden, als Vergleich zu den in Brandenburg für 1993 ermittelten Zahlen, im Blick auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland die Zahlen für 1992 und deren absehbare Modifikation für 1993 in Form von Trendangaben aufgeführt.



2.4.2 Linksextremistische Straftaten \*

<b>Delikte 1993</b>	
Körperverletzung	8
Brandstiftung	3
Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Störung des öffentlichen Friedens	16
Sachbeschädigung	43
sonstige	36
<b>gesamt</b>	<b>106</b>

\* Die vorgelegte Statistik beruht auf Zahlenangaben des Landeskriminalamtes Brandenburg. Die Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg führt keine eigene Straftatenstatistik.

Die hier genannten Zahlen summieren einschlägige Polizeimeldungen (Eingangsstatistik). Sie können sich durch Nachmeldungen und weitere Ermittlungsergebnisse nachträglich noch ändern.

### 3. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern

#### 3.1 Sicherheitslage und Entwicklungstendenzen

Seit Ende der 50er Jahre haben in zunehmender Zahl Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsplätze gesucht und sich vielfach hier dauernd niedergelassen. Unter den Organisationen, die sie aus ihren jeweiligen Heimatländern mitgebracht oder hier neu gegründet haben, sind dann bald auch solche in Erscheinung getreten, die extremistisch ausgerichtet sind. Sie streben danach, die Konflikte in ihren Herkunftsgebieten unter Anwendung von Gewalt auch in Deutschland zu lösen, und propagieren ihre entsprechenden Vorstellungen oftmals in einer aggressiv-kämpferischen Weise. Damit stehen sie in Gegnerschaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und gefährden, durch die Vorbereitung und Anwendung von Gewalt aus politischen Motiven, auch die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Die extremistischen Organisationen von Ausländern lassen sich wie folgt untergliedern:

- **linksextremistische Organisationen**, die den Status quo in ihren Heimatländern durch gewaltsamen Umsturz beseitigen wollen, um einen sozialistischen Staat marxistischer Prägung zu errichten;
- **extrem-nationalistische Vereinigungen**, die in aktiv-kämpferischer, aggressiver Haltung einem übersteigerten Nationalismus huldigen;
- **islamisch-extremistische Gruppierungen**, die ein autoritäres theokratisches Staatswesen erzwingen wollen.

Einige dieser extremistischen Gruppierungen gehen **in Verbindung mit Regierungsstellen ihrer Länder** gegen Landsleute im Ausland, insbesondere Regimegegner, repressiv oder gar terroristisch vor.

## 3.2 Sicherheitslage in Brandenburg

In Brandenburg, wie auch in den anderen ostdeutschen Bundesländern, sind Aktivitäten ausländischer Extremisten bisher nur ganz gelegentlich zu registrieren. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Der Anteil von Ausländern an der brandenburgischen Bevölkerung ist vergleichsweise sehr gering, und in dieser Bevölkerungsgruppe wiederum bilden Angehörige und Sympathisanten extremistischer Gruppierungen eine verschwindende Minderheit. Somit gibt es noch keine Basis für bodenständige Organisationsstrukturen extremistischer Vereinigungen von Ausländern.

### 3.2.1 Araber

Bekanntermaßen hat die DDR-Regierung enge Kontakte zu **palästinensischen Organisationen** unterhalten und Palästinensern - auch solchen, die militanten Gruppen anhängen - Aufnahme und Unterstützung gewährt und sie gelegentlich sogar eingebürgert. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Personen, die in Brandenburg ansässig geworden sind, möglicherweise auch heute noch Verbindungen zu militanten palästinensischen Organisationen unterhalten. Bei ihnen ist in Einzelfällen mit Sympathien und Unterstützung für solche Organisationen zu rechnen, die die von der "Palästinensischen Befreiungsorganisation" (PLO) seit jüngster Zeit betriebene Politik der Verhandlungen mit Israel zurückweisen und weiterhin extremistische Zielsetzungen propagieren.

Besonderes Augenmerk verlangen Hinweise auf Kontakte zu Mitgliedern der "**Abu-Nidal-Organisation**" (ANO). Die ANO war 1973 als Abspaltung von der FATAH ("Bewegung zur Befreiung Palästinas") entstanden, nachdem deren Führer Yassir Arafat sich von Gewaltanschlägen außerhalb Israels und der besetzten Territorien distanziert hatte. Die terroristischen Aktivitäten der ANO kulminierten in einer Reihe schwerer Anschläge in Europa.

Auch die "**Islamische Widerstandsbewegung**" (HAMAS), deren Kontakte nach ersten Indizien möglicherweise bis nach Brandenburg reichen, sucht die israelisch-palästinensischen Verhandlungen zu unterminieren. HAMAS ist mit Beginn der palästinensischen Intifada im Dezember 1987 in Erscheinung getreten und hat seither mit zahlreichen terroristischen Aktionen ihr Ziel, die Errichtung eines islamischen Staates in Palästina, anzusteuern versucht.



Deutsche Sicherheitsinteressen allgemein werden auch durch die libanesische Terrororganisation "**Hizb Allah**" bedroht, die Verbindungen zu iranischen Stellen unterhält. Der schiitisch-extremistischen "**Hizb Allah**" ("Partei Gottes"), die 1982 nach den israelischen Einmarsch im Libanon entstanden ist, werden eine Vielzahl von Anschlägen und Entführungen zugerechnet.

### 3.2.2 Türken und Kurden

Die "**Devrimci Sol**" ("**Revolutionäre Linke**") ist 1978 in der Türkei aus einer Nachfolgeorganisation der "Türkischen Volkspartei-Front" (THKPC) hervorgegangen und verfolgt das Ziel, mit Terrorakten den Sturz des "faschistischen Systems" im Lande herbeizuzwingen. Sie ist 1983 in Deutschland **verboten** worden.

Die "**Kurdische Arbeiterpartei**" (**PKK**) will seit 1978 in der Türkei durch permanenten Guerillakampf einen selbständigen kurdischen Nationalstaat kommunistischer Prägung erreichen. Angesichts der von ihr ausgehenden Gefährdung hat der Bundesminister des Innern die PKK und ihre wichtigen Teilorganisationen am 26.11.1993 **verboten**.

Beide revolutionär-marxistischen Organisationen suchen ihre Aktivitäten trotz Verbot fortzusetzen.

Zu ihrer Praxis gehört schon seit langem die kriminelle Beschaffung von Geldmitteln durch Erpressung. Da sich türkische und kurdische Geschäftsleute nun auch in Brandenburg niederlassen, können sie auch hier von solchen Spendengelderpressungen betroffen werden. Erste Hinweise dafür sind vorhanden.

---

### 3.3      Ausblick

Die künftigen politischen Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten sind kaum vorauszusehen. Ebenso läßt sich schwerlich prognostizieren, wo und wie der militante islamische Fundamentalismus weiter an Boden gewinnen wird. Die Gefahren, die von solchen Prozessen auch für die Sicherheitslage in Deutschland ausgehen, können sich deshalb auch kurzfristig zuspitzen.

Nahezu gewiß aber ist, daß der Anteil von Ausländern an der brandenburgischen Wohnbevölkerung zunehmen wird. Damit wird voraussichtlich auch jene Minderheit unter den Ausländern, die sich extremistisch betätigt, wachsen.

Des weiteren muß damit gerechnet werden, daß Terroristen - etwa getarnt als Asylbewerber - einzureisen versuchen. Der Berliner Flughafen Schönefeld, der sich auf brandenburgischem Territorium befindet, ist in diesem Zusammenhang, wie andere internationale Flughäfen, bei der Abschätzung von Gefährdungsrisiken besonders zu berücksichtigen.

---

## SPIONAGE

### 1. Allgemeine Entwicklungstendenzen

Die politischen Umwälzungen im Osten und Südosten Europas haben zu tiefgreifenden Veränderungen in diesen Ländern geführt und zudem eine Reihe neuer unabhängiger Staaten entstehen lassen, deren innen- und außenpolitische Entwicklung sich auch heute noch nicht abschließend bewerten läßt.

Die Vereinigung Deutschlands hat zusätzlich zu einem grundsätzlichen Wandel der Spionageinteressen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geführt.

Dies gilt auch im besonderen Maße für das Land Brandenburg, das durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Bundeshauptstadt Berlin zukünftig ein stärker werdendes Interesse fremder Nachrichtendienste erfahren dürfte.

Neben den beschriebenen Veränderungen auf der politischen Landkarte unterliegen auch die Nachrichtendienste einem **Wandel**. Die Umstrukturierung der Dienste dauert noch an.

**Schwerpunkte des Aufklärungsbemühens** sind weiterhin die Bereiche **Wirtschaft, Wissenschaft und Politik**. Verstärkt setzen Krisen- und Schwellenländer Geheimdienste ein, um ihre **Aufrüstung mit atomaren, biologischen und chemischen Waffen** voranzutreiben.

Auch die Methoden der Informationsgewinnung erfahren eine Veränderung. So ist festzustellen, daß Nachrichtendienste ihr Beschaffungsbemühen zunehmend offener gestalten und insgesamt vorsichtiger agieren. Das früher eher aggressive Verhalten weicht offensichtlich einer stärker werdenden politischen Rücksichtnahme.

Dennoch wird **auch heute Spionage als unverzichtbares Mittel der Informationsbeschaffung** angesehen. Wenngleich auch die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten nachrichtendienstlichen Aktivitäten insgesamt zurückgegangen sind, so heißt dies nicht, daß Spionage der Vergangenheit angehört.



---

## 2. Nachrichtendienste der ehemaligen DDR

Im Gegensatz zu denen der anderen neuen Bundesländer und Berlins ist der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg nicht die - zusätzliche - Aufgabe übertragen worden, frühere und noch fortwirkende Strukturen der Nachrichtendienste der ehemaligen DDR aufzuklären. Gleichwohl hat die Behörde aber im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu prüfen, ob von ehemaligen Angehörigen dieser aufgelösten Dienste **extremistische Aktivitäten** ausgehen oder ob sie weiter **nachrichtendienstlich für eine fremde Macht tätig** sind.

Konkrete Hinweise auf fortwirkende Strukturen des früheren Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) haben sich bislang nicht ergeben. Die Zusammenschlüsse früherer Mitarbeiter befassen sich in der Regel mit den eigenen sozialen Problemen und beschäftigen sich vor allem mit der geschichtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. Im Vordergrund stehen dabei Rolle und Funktion der damaligen Geheimdienste. Hinsichtlich der Einordnung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft kommen durchaus unterschiedliche Standpunkte zum Ausdruck.

Angesichts der Tatsache, daß Erkenntnisse des MfS im breiten Umfang an das frühere sowjetische KGB weitergegeben worden sind, besteht die Gefahr, daß diese auch heute noch in der einen oder anderen Weise weiterverwendet werden. Die Spionageabwehr hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, mit Betroffenen Gespräche zu führen, die sie für Ansprechversuche fremder Nachrichtendienste sensibilisieren und davor warnen sollen.

### 3.            Ausländische Nachrichtendienste

#### 3.1            Osteuropäische Nachrichtendienste

Die Veränderungen in Osteuropa sind weiter in vollem Gange; der Endzustand dieses politischen Entwicklungsprozesses ist im einzelnen noch nicht bestimmbar.

Aus diesem Grund ist es derzeit auch nicht möglich, eine definitive Bewertung der Nachrichtendienste, die auf dem Boden der früheren Sowjetunion entstanden sind, abzugeben. Gleiches gilt für die Nachrichtendienste der Balkanstaaten.

Ungarn, die Tschechische Republik und die Slowakei haben erklärt, daß sie ihre gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten operativen Tätigkeiten eingestellt haben.

Mit der Auflösung der ehemaligen Sowjetunion und der Bildung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) standen auch die zentralen Geheimdienste, zur Disposition. Sowohl der zivile (**KGB**) als auch der militärische (**GRU**) Nachrichtendienst fiel nach dem Zusammenbruch in die Hoheitsgewalt der Russischen Föderation. In einem längeren Entwicklungsprozeß entstanden daraus mittlerweile mindestens vier getrennt voneinander operierende Nachrichtendienste:

- der "**Aufklärungsdienst der Russischen Föderation**" (**SWR**) als Auslandsaufklärungsdienst;
- die "**Föderale Agentur für Gegenspionage**" (**FSK**), als Nachfolger des "Ministeriums für Sicherheit" (**MBR**) ab dem 10. Januar 1994 als Inlandsdienst installiert;
- die "**Föderale Agentur für Regierungsverbindungen und Information beim Präsidenten der Russischen Föderation**" (**FAPSII**) als Funk- und Fernmelde-Auslandsaufklärungsdienst;

- die "Nachrichtendienstliche Hauptverwaltung des Generalstabes" (GRU) als militärischer Nachrichtendienst.

Die drei erstgenannten rekrutieren sich nahezu vollständig aus früheren Mitarbeitern des KGB.

### 3.2 Nachrichtendienste des Nahen und Mittleren Ostens

Die illegale Beschaffung bedeutsamer Technologien durch Staaten des Nahen und Mittleren Ostens rückte spätestens nach Bekanntwerden der Vorgänge um die Chemiewaffenfabrik in Rabta (Libyen) und im Zusammenhang mit dem Golfkrieg 1991 ins Bewußtsein der breiten Öffentlichkeit. Die Spionageaufklärung orientiert sich an hier feststellbaren Beschaffungsbemühungen einiger Länder dieser Region. Über die dabei nur schwer zu durchschauenden geheimdienstlichen Strukturen der einzelnen Staaten gibt es zur Zeit kein vollständiges Bild.

Zeitweilige Aufenthalte geheimdienstlichen Personals aus dem einen oder anderen dieser Staaten sind auch für Brandenburg belegbar. Die Aktivitäten deuten darauf hin, daß nach wie vor militärisch verwendbare Technologien beschafft werden sollen.

Die Aufklärungsbestrebungen der Dienste beschränken sich jedoch nicht nur auf die Beschaffung im wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Bereich, sondern umfassen auch die politische Spionage sowie die Überwachung und Bespitzelung hier lebender Landsleute und insbesondere oppositioneller Emigranten.

Das den Nachrichtendiensten von Ländern des Nahen und Mittleren Ostens zuzuordnende Personal ist teilweise auch in Firmen auszumachen, die von den Diensten gegründet oder beherrscht werden.

Erste Feststellungen haben ergeben, daß das Umfeld Berlins, nämlich Brandenburg, als Operationsgebiet und Ruheraum zunehmend genutzt wird.



#### 4.            Ausblick

Unter Berücksichtigung der weltpolitischen Entwicklung ist zu erwarten, daß aggressive Staaten sich weiterhin mit bakteriologischen, chemischen und nuklearen Waffen aufzurüsten versuchen. Mit verstärkten Beschaffungsbemühungen, für die sie in erster Linie ihre Nachrichtendienste einsetzen, muß gerechnet werden. Auch die nachrichtendienstliche Beschaffung von Informationen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft wird anhalten.

Die Entwicklung geeigneter Abwehrmaßnahmen setzt die genaue Kenntnis der Arbeitsweise der jeweiligen Nachrichtendienste voraus, wobei die politischen, und ökonomischen Zielsetzungen der angesprochenen Staaten einbezogen werden müssen. Das verlangt eine ganzheitliche Betrachtung und Bewertung.

Es ist jedoch nicht nur Aufgabe der Spionageabwehr, nachrichtendienstliche Aktivitäten fremder Dienste **aufzuklären** bzw. das Anwerben von Bürgern für eine derartige Tätigkeit **zu verhindern**, sondern auch, denjenigen **zu helfen**, die sich bereits nachrichtendienstlich verstrickt haben.

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg steht - auch in Zweifelsfällen - unter der Telefonnummer

**0331-8662500**

für ein **vertrauliches Gespräch** jederzeit zur Verfügung.

---

## GEHEIMSCHUTZ

Um eine funktionierende Verwaltung zu gewährleisten muß, sichergestellt sein, daß den Behörden des Landes Brandenburg auch **Verschlusssachen** zur Bearbeitung übergeben werden können. Dies setzt voraus, daß die dafür notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden, also Geheimschutz betrieben wird. Internationale Standards erfordern dabei die Beachtung von einheitlichen Sicherheitsnormen.

Der **materielle Geheimschutz** regelt die besondere Aufbewahrung und Verwaltung von Verschlusssachen. Der **personelle Geheimschutz** beinhaltet die Sicherheitsüberprüfung derjenigen Personen, die Zugang zu Verschlusssachen bekommen sollen. Dieser Personenkreis darf keine Sicherheitsrisiken in sich bergen. Solche Risiken nach Möglichkeit auszuschalten, ist Zweck einer **Sicherheitsüberprüfung**. Sicherheitsüberprüfungen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person und des in bestimmten Überprüfungsarten einzubeziehenden Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners eingeleitet und durchgeführt werden. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung des Verfassungsschutzes in Angelegenheiten des Geheimschutzes ist § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes. Zur Durchführung der Geheimschutzaufgaben hat die Landesregierung am **16.04.1991** sowohl eine **Verschlusssachenanweisung** als auch **Sicherheitsrichtlinien** erlassen.

Der materielle und personelle Geheimschutz wurde in Brandenburg zunächst nach Gesichtspunkten der Dringlichkeit aufgebaut, d.h. vorrangig wurden die Bediensteten oberster Landesbehörden und der Polizei überprüft, während Sicherheitsüberprüfungen für Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte dann durchgeführt wurden, wenn die betreffenden Personen z.B. an Lehrgängen für die zivile Verteidigung teilnehmen sollten. Nach der Neugliederung der Kreise und dem weitgehenden Abschluß des Verwaltungsaufbaus ist jetzt beabsichtigt, kontinuierlich den Geheimschutz weiter auszubauen. Dabei soll aber nicht "flächendeckend" überprüft werden; vielmehr soll der tatsächliche Bedarf für den Zugang zu Verschlusssachen Richtschnur sein.

Eine weitere Aufgabe ist der **Geheimschutz in der Wirtschaft**. Hiervon erfaßt werden Betriebe, die solche staatlichen Aufträge ausführen, die den Zugang zu Verschlusssachen erforderlich machen. Hier ist zunächst der Bundesminister für Wirtschaft oder der Wirtschaftsminister des Landes Brandenburg federführend. Der Verfassungsschutz des Landes ist Ansprechpartner der Betriebe bei Vorkommnissen, die die sichere Aufbewahrung betreffen oder auf einen Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften hindeuten. Darüber hinaus wird der Beratung der Betriebe besondere Bedeutung beigemessen. Ein funktionierender Geheimchutz in der Wirtschaft verbessert auch die Konkurrenzfähigkeit der brandenburgischen Unternehmen.



---

## Verfassungsschutz durch Aufklärung

Zum gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes gehört auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Durch ein hohes Maß an Offenheit fördert der Verfassungsschutz die öffentliche Auseinandersetzung mit extremistischen Ideologien und Bestrebungen.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landes sollen in die Lage versetzt werden, aufmerksam extremistische politische Entwicklungen und Tendenzen wahrzunehmen, die wahren Absichten verfassungsfeindlicher Parteien und Organisationen zu erkennen und kritisch einzuschätzen.

Zu diesem Zweck unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit, das Parlament und die Regierung über ihre Erkenntnisse.

Die Konzeption "Verfassungsschutz durch Aufklärung" beinhaltet zwei Aufgabenbereiche:

- Information über extremistische Strategien und Aktivitäten, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen und Tätigkeiten sowie ihre ideologischen Hintergründe;
- Aufklärung über gesetzliche Grundlagen, Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise und Kontrolle des Verfassungsschutzes.

Sie dient der geistig- politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus und der Bekämpfung der von ihm und der Spionage ausgehenden Gefahren.

Aufgrund des starken Anwachsens rechtsextremistischer Strömungen und Gewaltaktivitäten sahen sich die Innenminister des Bundes und der Länder veranlaßt, am 17.10.1991 die Durchführung einer **Aufklärungskampagne gegen Extremismus und Ausländerfeindlichkeit** unter dem Leitmotiv

**"FAIRSTÄNDNIS  
Menschenwürde achten - Gegen Fremdenhaß!"**

auf den Weg zu bringen.

Für das Land Brandenburg eröffnete der Innenminister am 06. April 1993 die Kampagne. Absicht der Kampagne war und ist es, über die Grundlagen der freiheitlichen Demokratie, den Rechtsstaat und das Prinzip der wehrhaften Demokratie sowie über die Erscheinungsformen und Gefahren des Extremismus, über Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus aufzuklären. Zielgruppe sind insbesondere die Jugendlichen. Ihnen soll eine klare Orientierung für die Ausübung von Toleranz gegenüber Ausländern und politisch Andersdenkenden vermittelt werden.

Am 27. März 1993 hatte der Landtag Brandenburg beschlossen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Land **"Tage des Inneren Friedens und der Inneren Sicherheit"** zu veranstalten. Zusammen mit der einbezogenen **"Fairständnis"**-Kampagne wurde damit breite Resonanz in der Bevölkerung erreicht. Der Erfolg war so groß, daß das den gesellschaftlichen Organisationen, Behörden und sonstigen interessierten Gruppen zur Verfügung gestellte Informationsmaterial in kurzer Zeit vergriffen war.

Die noch immer nicht überwundene extremistisch motivierte Gewaltbereitschaft veranlaßt die Innenminister, ihre Aufklärungskampagne auch im Jahre 1994 fortzuführen. So sind im Land Brandenburg unter Beibehaltung des Leitmotivs **"Fairständnis"** weitere regionale Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Projektstage und Vorträge, geplant.

Der vorliegende erste Jahresbericht der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landes die Möglichkeit verschaffen, sich eingehend über die Arbeit dieser Institution zu informieren. Der Öffentlichkeit wird damit Einblick in Funktion und Arbeit des Verfassungsschutzes gewährt. Vor allem informiert er aber über die Erkenntnisse aus den verschiedenen Aufgabenfeldern des Verfassungsschutzes.

---

In Kürze werden weitere Informationsschriften, die dem Gedanken eines "Verfassungsschutzes durch Aufklärung" Rechnung tragen, herausgegeben werden. Zudem haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich unmittelbar an die Verfassungsschutzbehörde zu wenden.

**Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam.**



## 2. Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990

### Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 2

**Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)**

#### Artikel 3

**Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz - MADG)**

#### Artikel 4

**Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz - BNDG)**

#### Artikel 6

**Inkrafttreten**

### Artikel 2

**Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)**

### Erster Abschnitt

#### Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

##### § 1

#### Zusammenarbeitspflicht

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

## § 2

**Verfassungsschutzbehörden**

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

## § 3

**Aufgaben der  
Verfassungsschutzbehörden**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorga-

ne des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnisse gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

#### § 4

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel-

und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätzen zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist



das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

## § 5

### Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß

- 1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
- 2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,

3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder
4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

## § 6

### Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die

Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateianordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

## § 7

### Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammen-

arbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Bundesamt für Verfassungsschutz**

#### **§ 8**

##### **Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift

bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

#### **§ 9**

##### **Besondere Formen der Datenerhebung**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln ge-



mäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann, und
2. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

**§ 10****Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

**§ 11****Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist ein Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.



**§ 12****Berichtigung, Löschung und Sperrung  
personenbezogener Daten in Dateien**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

**§ 13****Berichtigung und Sperrung  
personenbezogener Daten in Akten**

(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstigen Weise festzuhalten.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.



**§ 14****Dateianordnung**

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei
2. Zweck der Datei
3. Voraussetzung der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

**§ 15****Auskunft an den Betroffenen**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist.

3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Bundesminister des Innern im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes

gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## § 16

### Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern über seine Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen. In dem Bericht sind die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.



### Dritter Abschnitt

## Übermittlungsvorschriften

### § 17

#### Zulässigkeit von Ersuchen

(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgabe bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt der Bundesminister des Innern in einer Dienstanweisung. Er unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über ihren Erlaß und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.

### § 18

#### Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberührt. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und



der Bundesnachrichtendienst dürfen darüber hinaus von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz des Landes auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 übermittelt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch einen den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die

Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.

(5) Die Ersuchen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet

§ 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

## § 19

### **Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zum Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatlichen Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zu Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer



Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

### § 20

#### **Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genann-

ten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personebezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

### § 21

#### **Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Vor-



aussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

### § 22

#### **Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst**

Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet § 18 entsprechende Anwendung.

### § 23

#### **Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzliche Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

### § 24

#### **Minderjährigenschutz**

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

### § 25

#### **Pflichten des Empfängers**

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

### § 26

#### **Nachberichtsspflicht**

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

## **Vierter Abschnitt**

### **Schlußvorschriften**

#### § 27

#### **Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

### **Artikel 3**

#### **Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz - MADG)**

#### § 1

#### **Aufgaben**

(1) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes des Bundesministers der Verteidigung ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über



1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

(2) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die

Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist,

die Auswertung von Informationen über die in Absatz 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen diese Dienststellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind.

(3) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und
  - a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder



- b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Militärischen Abschirmdienstes an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In der Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit den Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(4) Der Militärische Abschirmdienst darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(5) Der Militärische Abschirmdienst ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

## § 2

### Zuständigkeit in besonderen Fällen

(1) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 kann der Militärische Abschirmdienst, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, seine Befugnisse gegenüber Personen ausüben, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig

1. gegenüber dem Ehegatten oder Verlobten einer in § 1 Abs. 1 genannten Person oder dem mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden, wenn angenommen werden muß, daß Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 auch von ihm ausgehen,
2. im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer in § 1 Abs. 1 genannten Person bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 zusammenarbeiten, und wenn anderenfalls die weitere

Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre.

(2) Zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten kann der Militärische Abschirmdienst in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde seine Befugnisse gegenüber Personen ausüben, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind.

### § 3

#### **Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden**

(1) Der Militärische Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

(2) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes kann eine Verfassungsschutzbehörde, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit dem Militärischen Abschirmdienst Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind und der Zuständigkeit des Militärischen Abschirmdienstes unterliegen. Dies ist nur zulässig gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörden bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zusammenarbeiten, und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) Der Militärische Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### § 4

#### **Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes**

(1) Der Militärische Abschirmdienst darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen nach § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Er ist nicht befugt, personenbezo-

gene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zu erheben. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung; die Zustimmung zur Dienstanweisung erteilt der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Militärischen Abschirmdienst nicht zu; er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

### § 5

#### **Besondere Formen der Datenerhebung**

Der Militärische Abschirmdienst darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erheben, soweit es

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 sowie zur Erforschung der dazu erforderlichen Quellen oder
2. zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Militärischen Abschirmdienstes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten, auch nach § 2 Abs. 2,

erforderlich ist; § 9 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

### § 6

#### **Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 gespeicherte Daten über Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden, es sei denn, die Verwendung wäre auch für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 1 Abs. 1 oder § 2 angefallen sind. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene nach § 1 Abs. 3 überprüft wird. Die Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige vor Vollendung des



16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten und Dateien ist unzulässig.

### § 7

#### **Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten**

(1) Der Militärische Abschirmdienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Der Militärische Abschirmdienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

### § 8

#### **Dateianordnungen**

Der Militärische Abschirmdienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung bedarf. § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

### § 9

#### **Auskunft an den Betroffenen**

Der Militärische Abschirmdienst erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten Auskunft entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes; an die Stelle des dort genannten Bundesministers des Innern tritt der Bundesminister der Verteidigung.

### § 10

#### **Übermittlung von Informationen an den Militärischen Abschirmdienst**

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus den Militärischen Abschirmdienst über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Schutzgüter gerichtet sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Unterrichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlich ist.

(2) Der Militärische Abschirmdienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes

schutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(3) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 2 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf der Militärische Abschirmdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 amtliche Register einsehen. Diese Einsichtnahme bedarf der Zustimmung des Amtschefs des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst oder seines Vertreters.

(4) §17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

### § 11

#### **Übermittlung personenbezogener Daten durch den Militärischen Abschirmdienst**

(1) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Daten nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermitteln. Die Übermittlung an andere Stelle ist unzulässig.

(2) Der Militärische Abschirmdienst übermittelt Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeien und den Bundesnachrichten-

dienst nach § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

### § 12

#### **Verfahrensregel für die Übermittlung von Informationen**

Für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz finden die §§ 23 bis 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

### § 13

#### **Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 finden die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

## Artikel 4

### Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz - BNDG)

#### § 1

#### Organisation und Aufgaben

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werde.

(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11.

#### § 2

#### Befugnisse

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bun-

desdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,

1. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,
2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,
3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und
4. über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 auf eine dienst- und arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen ist § 3



Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenigen zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keine Nachteile herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

### § 3

#### Besondere Formen der Datenerhebung

Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### § 4

#### Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig.

### § 5

#### Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Der Bundesnachrichtendienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

**§ 6****Dateianordnung**

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Chefs des Bundeskanzleramtes bedarf. § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.

**§ 7****Auskunft an den Betroffenen**

Der Bundesnachrichtendienst erteilt dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person nach § 4 gespeicherten Daten entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. An die Stelle des dort genannten Bundesministers des Innern tritt der Chef des Bundeskanzleramtes.

**§ 8****Übermittlung von Informationen an den Bundesnachrichtendienst**

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermitt-

lung für seine Eigenspeicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind anzuwenden.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist § 18 Abs. 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzuwenden.

**§ 9****Übermittlung von Informationen  
durch den Bundesnachrichtendienst**

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn der Empfänger die Daten für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an andere Stellen ist § 19 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und der Chef des Bundeskanzleramtes seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften, die Polizeien und den Militärischen Abschirmdienst entsprechend § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

**§ 10****Verfahrensregeln  
für die Übermittlung von  
Informationen**

Für die Übermittlung von Informationen nach §§ 8 und 9 sind die §§ 23 bis 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

**§ 11****Geltung des Bundesdatenschutz-  
gesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes sind die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes nicht anzuwenden.

**§ 12****Berichtspflicht**

Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet den Chef des Bundeskanzleramtes über seine Tätigkeit. Über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit unterrichtet er darüber hinaus auch unmittelbar die Bundesminister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten; hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig.



**Artikel 6****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. IS. 682), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. IS. 1382), außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 tritt am ersten Tag des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt Artikel 1

am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 27. Januar 1977 (BGBl. IS. 1477), die Datenschutzgebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. IS. 3153) und die Datenschutzregisterordnung vom 9. Februar 1978 (BGBl. IS. 250) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

#### **4. Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)**

Vom 13. August 1968

(BGBl. I S. 949, (BGBl. III 190-2)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997)

##### **Artikel 1**

##### **§ 1**

(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Postweg anvertraut sind, auszuhändigen. Die Deutsche Bundespost und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Sie haben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnung das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfas

sungsschutzes überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist.

## § 2

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches).
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97a, 97b, 98, 99, 100, 100a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des

Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetz),

6. Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches oder
7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes plant, begeht oder begangen hat.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf eine andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt.

Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme eingezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme



rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 3

(1) Außer in den Fällen des § 2 dürfen Beschränkungen nach § 1 für Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen angeordnet werden, die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums gemäß § 9 bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 138 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat.

### § 4

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. in den Fällen des § 2

a) das Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,

b) die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,

c) bei Handlungen gegen die Bundeswehr das Amt für den militärischen Abschirmdienst durch seine Leiter oder dessen Stellvertreter,

d) bei Handlungen gegen den Bundesnachrichtendienst dieser durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

2. in den Fällen des § 3 der Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

### § 5

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das jeweilige Landesamt für

Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen übertragenen Beschränkungsmaßnahmen mit.

(5) Beschränkungsmaßnahmen sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkungen ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzungen auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.

### § 6

(1) In den Fällen des § 2 muß die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet.

(2) Soweit sich in diesen Fällen Maßnahmen nach § 1 auf Sendungen beziehen, sind sie nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem, gegen den sich die Anord-

nung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

### § 7

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 sind unter Verantwortung der antragsberechtigten Stelle und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.

(3) Die durch die Maßnahme erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlungen benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat.

Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden des Bundes dürfen die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch

zur Erforschung und Verfolgung der in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Straftaten benutzen.

(4) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu dem in Absatz 3 genannten Zweck nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 8

(1) Sendungen des Postverkehrs, die zur Öffnung und Einsichtnahme der berechtigten Stelle ausgehändigt worden sind, sind unverzüglich dem Postverkehr wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Sendungen des Postverkehrs bleiben unberührt.



## § 9

(1) Der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesminister unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus fünf vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amtswegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der zuständige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.

(3) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die

Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in Absatz 1 genannten Gremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages mit der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in Absatz 1 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(5) Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt.

(6) Im übrigen ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen und ihren Vollzug der Rechtsweg nicht zulässig.

## Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz - BbgVerfSchG)

Vom 5. April 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes;  
Auftrag der Verfassungsschutz-  
behörde
- § 2 Zuständigkeit der Verfassungs-  
schutzbehörde
- § 3 Aufgaben der Verfassungsschutz-  
behörde
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### Zweiter Abschnitt

#### Befugnisse

- § 6 Befugnisse der Verfassungsschutz-  
behörde
- § 7 Besondere Formen der Datenerhe-  
bung

§ 8 Speicherung, Veränderung und  
Nutzung personenbezogener Daten

§ 9 Speicherung, Veränderung und  
Nutzung personenbezogener Daten  
von Minderjährigen

§ 10 Berichtigung, Löschung und Sper-  
rung von personenbezogenen Daten  
in automatisierten Dateien

§ 11 Berichtigung, Löschung und Sper-  
rung von personenbezogenen Daten  
in nichtautomatisierten Dateien und  
Akten

#### Dritter Abschnitt

#### Auskunft, Akteneinsicht und Benachrichtigung

§ 12 Auskunft, Akteneinsicht und Be-  
nachrichtigung

**Vierter Abschnitt  
Informationsübermittlung**

- § 13 Zulässigkeit von Ersuchen
- § 14 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 16 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes
- § 18 Übermittlung personenbezogener Informationen an die Öffentlichkeit
- § 19 Übermittlungsverbote
- § 20 Minderjährigenschutz
- § 21 Pflichten der empfangenden Stelle
- § 22 Nachberichtigungspflicht

**Fünfter Abschnitt  
Parlamentarische Kontrolle**

- § 23 Parlamentarische Kontrollkommission
- § 24 Zusammensetzung und Amtsdauer der Parlamentarischen Kontrollkommission
- § 25 Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission
- § 26 Verfahrensweise der Parlamentarischen Kontrollkommission

**Sechster Abschnitt  
Schlußvorschriften**

- § 27 Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes
- § 28 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## Erster Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Zweck des Verfassungsschutzes; Auftrag der Verfassungsschutzbehörde

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Dadurch soll es ihnen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

#### § 2

#### Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium des Innern. Es unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.

(2) Der Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen, die des Bundes nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg tätig werden.

#### § 3

#### Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages sammelt die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

und wertet sie aus. Voraussetzung für ihr Tätigwerden ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

An einer Überprüfung darf die Verfassungsschutzbehörde nur mitwirken, wenn die zu überprüfende Person zugestimmt hat. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen Personen, die mit der zu überprüfenden Person verheiratet oder verlobt sind oder mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft leben, mit ihrer Zustimmung einbezogen werden.

#### § 4

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, die

- Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die in Abs. 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.
- (2) Eine Bestrebung im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere dann gegeben, wenn sie auf Gewaltanwendung gerichtet ist oder sonst ein kämpferisches und aggressives Verhalten gegenüber den in Abs. 3 genannten Grundsätzen erkennen läßt.
- (3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:
1. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte,
  2. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
  3. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
  4. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
  5. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
  6. die Unabhängigkeit der Gerichte und
  7. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- (4) Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.
- (6) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne der §§ 16 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sind Verbrechen oder Vergehen, die im



Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht sind, sowie Rauschgift-handel, Falschgeld-, Sprengstoff- und Waffendelikte und Straftaten nach § 129 des Strafgesetzbuches.

## § 5

### Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde informiert die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1. Sie unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit über die Summe ihrer Haushaltsmittel und über die Gesamtzahl ihrer Bediensteten.

## Zweiter Abschnitt

### Befugnisse

## § 6

### Befugnisse der Verfassungsschutz-behörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes oder besondere

Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, Gewährspersonen und verdeckt Ermittlern;
2. Observationen;
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen);
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;
7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
8. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);

9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz.

Minderjährige dürfen nicht als Vertrauensleute, sonstige geheime Informanten, Gewährspersonen oder verdeckte Ermittler eingesetzt werden. Soweit sich Personen aus beruflichen Gründen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, darf die Verfassungsschutzbehörde diese nicht von sich aus für ihre Zwecke in Anspruch nehmen; Informationen, die diese Personen unter Verletzung des § 203 des Strafgesetzbuches rechtswidrig an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben beabsichtigen, dürfen von dieser nicht entgegengenommen werden. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zu dem in § 7 Abs. 1 Nr. 5 genannten Zweck verwendet werden; die zuständigen Behörden des Landes sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde für diese Tarnmaßnahmen Hilfe zu leisten.

(4) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(5) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist diese über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfaßt bei einer beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Die Aufklärung kann unterbleiben, wenn die Tatsachen, daß die Erhebung für Zwecke der Verfassungsschutzbehörde erfolgt, aus besonderen Gründen nicht bekannt werden soll. Die betroffene Person auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst- oder arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(6) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(7) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dürfen keine Straftaten begangen werden.

## § 7

### **Besondere Formen der Datenerhebung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 6 Abs. 3 nur erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Personenzusammenschlüsse, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 bestehen,
2. sich ihr Einsatz gegen andere als die in Nr. 1 genannten Personen richtet, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für diese bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
3. ihr Einsatz gegen andere als in Nr. 1 und 2 genannten Personen unumgänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die sich durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Schutzgüter wenden,
4. auf diese Weise die zu Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Quellen in Personenzusammenschlüssen nach Nr. 1 gewonnen werden können oder

5. dies zum Schutz der Bediensteten, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 15 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 6 Abs. 3 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen, insbesondere nicht zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 ausgeht. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Die mit den Mitteln nach § 6 Abs. 3 gewonnenen Informationen dürfen nur für den jeweiligen Erhebungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist nur zulässig, wenn das zur Informationsgewinnung verwendete Mittel auch für den jeweils anderen Nutzungszweck hätte eingesetzt werden dürfen. Sie ist ferner zulässig im Rahmen von Sicherheitsüber-



prüfungen nach § 3 Abs. 2 und in Verwaltungsverfahren, in denen die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Das Mithören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel oder sonstigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 3, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, sind zulässig, wenn dadurch Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen, die auf Gewaltanwendung gerichtet sind oder sonst ein kämpferisches und aggressives Verhalten gegenüber den in § 4 Abs. 3 genannten Grundsätzen erkennen lassen, gewonnen werden können. Ein solcher Eingriff bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung der seines Vertreters. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist in der jeweils nächsten Sitzung, bei Fortdauer der Maßnahmen jeweils in Abständen von drei Monaten, zu unterrichten. Die durch den Eingriff erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, zur Erforschung oder Verfolgung einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches sowie für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke genutzt werden.

(4) Beim Einsatz von Vertrauensleuten und verdeckten Ermittlern sowie bei Observationen finden die Bestimmungen in Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung, ohne daß die Identität der Vertrauensleute oder verdeckten Ermittler, auch nicht in mittelbarer Form, offenbart wird.

## § 8

### Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß die betroffene Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 teilnimmt und dies für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist, oder
2. dies für die Erforschung und Bewertung sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder

Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können.

In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 zwingend erforderlich ist.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 dürfen in Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in sie einbezogen werden. In Akten dürfen darüber hinaus alle sonstigen für die Ermittlung und Bewertung von Sicherheitsrisiken erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 erhobenen Informationen dürfen nur zu Zwecken der Sicherheitsüberprüfung verwendet werden. Eine sonstige Nutzung ist nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sowie zur Erforschung oder Verfolgung einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches zulässig.

(3) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein. Die Anordnung ihrer Speicherung ist aktenkundig zu machen.

(4) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre von Betroffenen unzulässig.

(5) Die Speicherdauer ist auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

## § 9

### **Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 8 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

(2) In Dateien ist eine Speicherung von Daten über das Verhalten Minderjähriger nur zulässig, wenn diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Information bezieht, das 16. Lebensjahr vollendet haben und tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 bestehen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen verfolgt wird.



(3) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 angefallen sind.

### § 10

#### **Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in automatisierten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor,

wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 12 Abs. 1 gestellt hat.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und außerdem nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen oder zu berichtigen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke sowie zum Nachweis strafbarer Handlungen nach § 38 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verwendet werden.



**§ 11****Berichtigung, Löschung und Sperrung  
von personenbezogenen Daten  
in nichtautomatisierten Dateien  
und Akten**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in nichtautomatisierten Dateien und Akten gespeicherten personenbezogener Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von betroffenen Personen bestritten, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in nichtautomatisierten Dateien und Akten gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und die jeweilige Unterlage insgesamt zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Soweit eine Löschung unterbleibt, sind die personenbezogenen Daten zu sperren; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

**Dritter Abschnitt****Auskunft und Akteneinsicht****§ 12****Auskunft und Akteneinsicht  
und Benachrichtigung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf Antrag unentgeltlich Auskunft über zur antragstellenden Person gespeicherte Daten sowie Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung. Soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, ist auf Antrag der antragstellenden Person Einsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht ist auf die Teile der Akten beschränkt, die personenbezogene Daten der betroffenen Person enthalten.

(2) Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung können nur unterbleiben, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Erkenntnisse sowie der nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden und Mittel der Verfassungsschutzbehörde gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht überwiegt oder
2. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen von

Dritten geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter unter Abwägung der in Nr. 1 bis 2 genannten Interessen mit dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Einsichtsgewährung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Verweigerung gefährdet würde; die Gründe sind aber aktenkundig zu machen. Die antragstellende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen einer Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Stellt der Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär, im Einzelfall fest, daß durch die Auskunft oder die Akteneinsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, erhält nur der Landesbeauftragte persönlich Auskunft oder Akteneinsicht. Mitteilungen des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht auf die Herkunft personenbezogener Daten von anderen Verfassungsschutzbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, vom Bundesnachrichtendienst, vom Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, von anderen Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Das gleiche gilt, wenn diese Behörden Empfänger von Übermittlungen personenbezogener Daten sind. Soweit es sich um Behörden des Landes handelt, gelten für die Versagung der Zustimmung die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Bei einer Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten, den Zweck ihrer Übermittlungen und die Empfänger von Übermittlungen innerhalb der letzten zwei Jahre aus den in Abs. 2 genannten Gründe unterbleiben.

(6) Von der ohne ihre Kenntnis erfolgten Erhebung personenbezogener Daten ist die betroffene Person zu benachrichtigen, sobald der Zweck der Erhebung es zuläßt. Bei Eingriffen nach § 7 Abs. 3 und 4 ist die Parlamentarische Kontrollkommission spätestens drei Jahre nach der Beendigung



des Eingriffes zu unterrichten, sofern eine Mitteilung an die betroffene Person nicht erfolgt ist.

## Vierter Abschnitt

### Informationsübermittlung

#### § 13

##### Zulässigkeit von Ersuchen

Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um die Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

#### § 14

##### Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und

Nr. 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen,



daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dabei übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Maßnahmen bekanntgeworden sind, ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 bestehen. Sie dürfen nur zur Erforschung dieser Bestrebungen oder Tätigkeiten genutzt werden.

### § 15

#### **Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

1. von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht oder
2. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, oder

3. von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde oder
2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommenen Stelle sowie die Namen der betroffenen Person, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

## § 16

### **Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Behörde die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Abs. 6) benötigt oder wenn eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht. Die

Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Behörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zum Schutz von Leib oder Leben oder zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1, erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, insbesondere die Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß



1. die betroffene Person zugestimmt hat,
2. dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
3. zum Schutz der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen erforderlich ist

und der Minister des Innern oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung im Einzelfall erteilt haben. Die Verfassungsschutzbehörde führt hierüber einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Sie ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

## § 17

### **Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, der Polizei von sich aus die ihr bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(2) Die Polizei darf zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(3) Übermittlungen nach Abs. 1 und 2 sind aktenkundig zu machen.



**§ 18****Übermittlung personenbezogener  
Informationen  
an die Öffentlichkeit**

Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen personenbezogene Daten nur bekanntgegeben werden, wenn dies für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen. Personenbezogene Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes dürfen veröffentlicht werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt werden.

2. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen, wovon in der Regel auszugehen ist, wenn die Information die engere Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person berührt,
3. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

**§ 19****Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, daß die Information zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr erforderlich ist,

**§ 20****Minderjährigenschutz**

- (1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 9 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die

öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Abs. 6) erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

### § 21

#### **Pflichten der empfangenden Stelle**

Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß die Daten nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich wäre; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

### § 22

#### **Nachberichtspflicht**

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich

gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Parlamentarische Kontrolle**

#### § 23

##### **Parlamentarische Kontrollkommission**

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt die Landesregierung unbeschadet der Rechte des Landtages der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

#### § 24

##### **Zusammensetzung und Amtsdauer der Parlamentarischen Kontrollkommission**

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird vom Landtag gebildet. Der Landtag beschließt über ihre Größe und Zusammensetzung und wählt die Mitglieder.

(2) Scheidet ein Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission aus dem Landtag oder aus seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Ein neues Mitglied ist unverzüglich zu bestimm-

men. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtages hinaus solange aus, bis der nachfolgende Landtag nach Abs. 1 eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gebildet hat.

## § 25

### **Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission**

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen der Kommission über Einzelfälle. Die Kommission hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Sie kann von der Landesregierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen sowie einzelne Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde hören, sofern dem nicht überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen; die Landesregierung hat dies vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

(2) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission auch über die Herstellung des Einvernehmens für das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder im Land Brandenburg gemäß § 2 Abs. 2 sowie über die Herstellung des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde (Petenten) über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind nach Zustimmung des Petenten der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben, wenn sie nicht an sie selbst gerichtet sind. Sie hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten zu hören.

(4) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetzes von der Volksvertretung bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

## § 26

### **Verfahrensweise der Parlamentarischen Kontrollkommission**

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung; im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages.



(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission tagt nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Kommission über die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines einzelnen dem nicht entgegenstehen. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder der Kommission zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von der Kommission aufgehoben werden, wenn die Gründe für die Verschwiegenheit nachträglich weggefallen sind. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet den Landtag jährlich über ihre Tätigkeit.

### § 27

#### **Unterstützung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz**

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann den Landesbeauftragten für den Datenschutz unbeschadet seiner Befugnisse nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz im Einzelfall ersuchen, die Recht-

mäßigkeit der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde unter Gesichtspunkten des Datenschutzes zu überprüfen. Die Befugnisse des Landesbeauftragten richten sich nach § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(2) Wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 12 Abs. 3 tätig, so kann er die Parlamentarische Kontrollkommission von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muß.

## **Sechster Abschnitt**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 28**

#### **Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 9 und 12 bis 19 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

**§ 29****Erlaß von Verwaltungsvorschriften**

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Über solche, die nachrichtendienstliche Mittel nach § 6 Abs. 3 betreffen, ist die Parlamentarische Kontrollkommission vorab zu unterrichten.

**§ 30****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Vorschaltgesetz zum Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg vom 03. Dezember 1991 (GVBl. S. 540) außer Kraft.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landes-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunste einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.